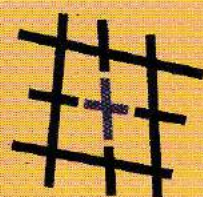




„Ich war im Gefängnis,
und ihr seid zu mir gekommen“

Leitlinien für die Evangelische Gefängnisseelsorge in Deutschland



**„Ich war im Gefängnis,
und ihr seid zu mir gekommen“**

Leitlinien für die Evangelische Gefängnisseelsorge in Deutschland

Impressum

Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland

www.gefaengnisseelsorge.de

1. Auflage, April 2009

Einband-Layout: Evangelisches Medienhaus GmbH, Stuttgart

Druck: Druckerei der JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – / Kirchenamt der EKD

Bestellung über die Geschäftsstelle der Konferenz
im Kirchenamt der EKD

Herrenhäuser Straße 12

30419 Hannover

Tel. 0511 / 2796 - 0

<http://www.gefaengnisseelsorge.de/kontakt-geschaeftsstelle.html>

Inhalt

Vorwort	5
Einleitung	7
1. Fremde Welt Gefängnis	11
<i>Mit wem und wo arbeitet die Gefängnisseelsorge?</i>	
1.1 Gefangene	11
1.2 Angehörige der Gefangenen	14
1.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Strafvollzugs	15
1.4 Externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	16
1.5 Die Institution Gefängnis	17
1.6 Abschiebungshaft als Sonderfall	19
2. Gerechtigkeit – Auftrag und Vision	21
<i>Welche Grundsätze und konkreten Utopien leiten die Gefängnisseelsorge?</i>	
2.1 Theologische Grundlagen	21
Die Opferorientierung der Bibel	21
Die Vision von Gerechtigkeit, Frieden und Versöhnung	22
Die Zuwendung zu den Schuldiggewordenen und Gescheiterten	24
Ernüchterung	26
Die Würde des Menschen	27
2.2 Rechtsstaatliche und menschenrechtliche Grundsätze	28
2.3 Der Beitrag der Gefängnisseelsorge zu einem menschenwürdigen Umgang mit Straftätern und Straftäterinnen	29

3. Räume der Seelsorge	32
<i>Auf welcher Grundlage und wie arbeitet Gefängnisseelsorge für und mit Menschen im Gefängnis?</i>	
3.1 Gefängnisseelsorge im Spannungsfeld von Staat und Kirche	32
3.2 Rechtliche Grundlagen	33
3.3 Der seelsorgliche Raum	36
3.4 Formen seelsorglicher Arbeit	37
3.5 Ökumenische Zusammenarbeit	40
3.6 Multireligiöse Praxis	40
 4. Qualitätsstandards und Ressourcen	 41
<i>Was braucht Gefängnisseelsorge?</i>	
4.1 Qualitätsstandards von Gefängnisseelsorge	41
4.2 Kompetenzen von Seelsorgerinnen und Seelsorgern	42
Theologisch – geistliche Kompetenz	42
Ethische Kompetenz	43
Personale und kommunikative Kompetenz	44
Arbeitsfeldbezogene Kompetenz	45
Interreligiöse und interkulturelle Kompetenz	46
4.3 Institutionelle und materielle Rahmenbedingungen für die Arbeit der Gefängnisseelsorge	46
 5. Herausforderungen an die Praxis	 49
<i>Welche Veränderungen nimmt die Gefängnisseelsorge in den Blick?</i>	
5.1 Probleme und Defizite der gegenwärtigen Justiz- und Strafvollzugspraxis	49
5.2 Alternativen zur gegenwärtigen Praxis des Strafvollzuges	50
5.3 Herausforderungen an staatliches Handeln	51
5.4 Herausforderungen an kirchliches Leben und Handeln	51
 Hinweise	 53

Vorwort

Den Menschen durch sein Leben zu begleiten, durch Höhen und Tiefen, in Grenzsituationen: das gehört zum Auftrag der Kirche von ihren Anfängen her. Folglich war und ist die evangelische Seelsorge auch Bestandteil des Gefängniswesens.

Zur Würde des Menschen gehört die Möglichkeit, Seelsorge in Anspruch zu nehmen. Auch im Strafvollzug. Gefängnisseelsorge ist deshalb in einem unmittelbaren Sinn Dienst an der Menschenwürde. Seelsorgerinnen und Seelsorger in den Justizvollzugsanstalten sind sowohl für die Gefangenen als auch für die Bediensteten ansprechbar. Wer in der Gefängnisseelsorge arbeitet, begegnet Gefangenen, die sich oft schwer damit tun, das Schuldhafte ihres Handelns anzuerkennen. Er wird zum Gesprächspartner der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug, muss aber zugleich das Vertrauen der Gefangenen bewahren, die in ihm vielleicht den einzigen Ansprechpartner haben, dem sie unmittelbares Vertrauen entgegenbringen. Und er erlebt eine Gesellschaft, die mit ihrem Bedürfnis nach Vergeltung oftmals nach Sündenböcken sucht. Seelsorgerinnen und Seelsorger begegnen im Gefängnis Menschen, mit denen andere nichts zu tun haben wollen.

Wenn Seelsorger in den Gefängnissen arbeiten, dann wollen sie die Schwere menschlicher Schuld nicht verharmlosen. Aber sie wollen auch nicht neue Feindbilder aufbauen. Sie wollen der gleichen Würde jedes Menschen dienen. Sie wollen Menschen dabei helfen, sich ihrer Schuld zu stellen und einen neuen Anfang zu wagen. Sie stehen den Familien der Inhaftierten bei, die mit der Belastung der Trennung und einer möglichen sozialen Ausgrenzung leben müssen. Seelsorgerinnen und Seelsorger versuchen, Brücken zu schlagen aus der abgeschlossenen Welt hinein in Kirchengemeinden, in Kirche und Gesellschaft.

In der noch immer wichtigen Denkschrift der EKD „Strafe – Tor zur Versöhnung“ heißt es: „Gefängnisseelsorge steht unter demselben Auftrag wie alle kirchliche Arbeit schlechthin.“ Das aber heißt: Die Gefängnisseelsorge – wie jede Seelsorge – muss sich am Handeln Jesu orientieren. Ich bin mir der Schwierigkeiten bewusst, die damit ver-

bunden sind. Aber zu der Profilierung von Gemeindearbeit, für die wir im Zukunftsprozess der EKD so deutlich eintreten, wird bestimmt auch eine stärkere Vernetzung zwischen der Arbeit in den Ortsgemeinden und der Seelsorge in Justizvollzugsanstalten gehören.

„Ich war im Gefängnis, und ihr seid zu mir gekommen“ und: „Ich war im Gefängnis, und ihr seid nicht zu mir gekommen.“ So heißt es in Jesu Gleichnis vom Weltgericht. Die Zuwendung zu Menschen im Gefängnis hat im Evangelium einen klaren Ort; über die Gründe, derentwegen Menschen inhaftiert sind, wird in diesem Zusammenhang nichts gesagt. Sie ist eine der Formen, in denen die Botschaft von der Rechtfertigung allein aus Gnade konkrete Gestalt annimmt. Der Mensch ist mehr als seine Taten.

Die hier vorgelegten Leitlinien sind von einer Arbeitsgruppe erarbeitet worden, die von der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge eingesetzt wurde. Auch die Konferenz der landeskirchlich Verantwortlichen für Sonderseelsorge war an der Erstellung der Leitlinien interessiert und hat den Prozess begleitet. Beide Konferenzen haben sich das Ergebnis zu Eigen gemacht. Die Leitlinien wenden sich zuallererst an Pfarrerinnen und Pfarrer und an andere Mitarbeitende in der Gefängnisseelsorge. Angesprochen werden aber auch die Verantwortlichen in Kirche, Justizvollzug und Straffälligenhilfe, die Seelsorge an diesem besonderen Ort einrichten, unterstützen und weiterentwickeln wollen.

Es lohnt sich, diesen Text sorgfältig zu lesen und zu bedenken. Die Grundlagen, Ziele und Wege evangelischer Seelsorge im Strafvollzug werden durch diese Leitlinien verdeutlicht. So trägt dieser Text dazu bei, die Gefängnisseelsorge als einen wesentlichen Bestandteil unseres kirchlichen Auftrages wahrzunehmen und zu gestalten.

Im November 2008

Bischof Dr. Wolfgang Huber

Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

**„Christus spricht:
Ich bin im Gefängnis gewesen,
und ihr seid zu mir gekommen.“**

**„Was ihr getan habt einem
von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“**

(Mt 25, 36.40)

Einleitung

Wer Gefangene besucht, tritt über eine besondere Schwelle. Der Weg durch den Pfortenbereich eines Gefängnisses lässt die Trennung der Welt „draußen“ und der Welt „drinnen“ bewusst und spürbar werden. Vom übrigen Leben weitgehend ausgegrenzt, der Freiheit entzogen und teilweise hoch gesichert verbringen Menschen eine Zeit ihres Lebens an einem eng umgrenzten, umfassend kontrollierten Ort, um eine Strafe zu verbüßen und befähigt zu werden, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Inhaftierte aufzusuchen und sie auf diesem Abschnitt ihres Lebensweges seelsorglich zu begleiten, ist eines der „sieben Werke der Barmher-

zigkeit“ (Mt 25) und geschieht im Auftrag Jesu. So gehört die Gefängnisseelsorge zum Kernbereich des kirchlichen Dienstes.

Vorstellungen über Straftäter/innen sind aufgrund der medialen Berichterstattung häufig von spektakulären und besonders grausamen „Fällen“ geprägt, während der Alltag in einer Justizvollzugsanstalt mit einer überwiegenden Zahl von „Kleinkriminellen“, Drogenabhängigen und psychisch Angeschlagenen, mit dem Leid der Angehörigen und der schwierigen Aufgabe der Mitarbeiter/innen im Justizvollzug weitgehend unbekannt ist. Gesellschaftliche Probleme und Entwicklungen begegnen im Justizvollzug in besonderer Dichte. Weltweite Fluchtbewegungen, Arbeitslosigkeit und Bildungsdefizite, Armut und Krankheit spiegeln sich in den Haftanstalten sowie in den lebensgeschichtlichen, (sub-)kulturellen und familiären Hintergründen der Straffälligen wider.

Strafvollzug wie Gefängnisseelsorge stehen vor neuen Herausforderungen. Die Rahmenbedingungen des Vollzuges und in ihrer Folge die der kirchlichen Arbeit im Vollzug ändern sich derzeit erheblich. Hervorzuheben sind

- die Veränderung in der Zusammensetzung der Gefangenen seit der Grenzöffnung zwischen Ost und West und durch die Ausweitung der Migrationsproblematik;
- neue Anforderungen an eine interkulturelle und multireligiöse Seelsorgepraxis;
- die Zunahme psychiatrisch auffälliger Inhaftierter, multi-toxikomaner Drogenabhängiger, sowie HIV-Infizierter und Aidskranker;
- die zunehmende Ökonomisierung und Privatisierung des Sozialen;
- die neue Gesetzgebung der Länder nach der Föderalismusreform;
- die Entwicklung eines einheitlichen europäischen Strafvollzugskonzeptes.

Menschen sind fehlbar, Menschen werden schuldig. Dies gehört zu unserem Menschsein. Einzelne und Gesellschaft stehen immer wieder vor der Aufgabe, aus entstandenem Schaden zu lernen und Wege der Wiederherstellung von Frieden und gerechten Ausgleichs zu finden. Zu recht wird unterschieden zwischen Vergehen, bei denen der entstandene Schaden oder Schmerz wieder „vergeht“ oder wieder gutgemacht werden kann, und Verbrechen, durch die tatsächlich etwas gebrochen, zerbrochen ist, das nicht so leicht oder gar nicht mehr heilen kann. Es gibt Taten von einer unfassbaren Grausamkeit. Das Leid der Opfer man-

cher Straftaten und der Schmerz der Angehörigen können unermesslich groß sein. Das Erschrecken über solche Taten geht tief. Es ist eine bleibende Herausforderung, Antworten dafür zu finden, wie eine Gesellschaft, die sich als human versteht, mit Straftaten und sowohl mit Opfern als auch mit Täterinnen und Tätern umgehen und Gerechtigkeit wiederherstellen kann.

Christen sind überzeugt: Gott steht auf der Seite der Opfer, doch er verlässt auch die Täter/innen nicht. Gott sagt Ja zum Menschen und Nein zu dessen bösen Taten. Die von Gott geschenkte Würde gehört dem Menschen unverlierbar an, selbst dann, wenn dieser auf das Grausamste ihr entgegen gehandelt hat. Unrechtem Tun muss Einhalt geboten werden. Doch jedem Menschen soll – um Gottes willen – auch ermöglicht werden, sich von falschem Tun zu trennen und sich neu in die Gemeinschaft zu integrieren.

Unrecht aufzudecken gilt es nicht nur in den beschädigenden oder zerstörerischen Taten Einzelner, sondern ebenso in sozialen Verhältnissen, struktureller Gewalt, Isolation und menschlichen Versäumnissen, die Fehlverhalten und Verbrechen befördern.

Die evangelische Gefängnisseelsorge arbeitet im Licht der Verheißung, dass Gott Sünde und Schuld vergibt und Wege zur Umkehr öffnet. Grundsätzlich geht sie davon aus, dass Versöhnungsprozesse dem Ziel der Wiederherstellung von Recht und Gerechtigkeit am ehesten dienen.

In diesem Sinne beteiligt sich die Kirche an der Diskussion über den Strafvollzug, so wie sie auch in der Vergangenheit durch Verkündigung, Diakonie und Seelsorge zur Reform des Strafvollzuges beigetragen hat.

Die Präsenz der Gefängnisseelsorge realisiert in den Justizvollzugsanstalten die grundgesetzlich garantierte Religionsfreiheit, die nicht nur ein Individualrecht der Gefangenen meint, sondern auch ein Betätigungsrecht der Kirchen. Sie ist damit eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche und bedarf besonderer Vereinbarungen. Der Dienst im Spannungsfeld von Kirche, Staat und Gesellschaft stellt auch spezifische Anforderungen an die Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie an die Organisation und Qualität von Gefängnisseelsorge.

Die hier vorgelegten Leitlinien geben eine Orientierung, wie die evangelische Gefängnisseelsorge in Deutschland ihre spezifische Aufgabe heute versteht und gestaltet. Sie sind in einem umfangreichen Diskussionspro-

zess unter den Gefängnisseelsorger/innen, den Verantwortlichen der Landeskirchen und der EKD für besondere Seelsorgedienste, sowie unter Berücksichtigung einer interdisziplinären Expertenanhörung entstanden.

Die Leitlinien verstehen sich als Bestandsaufnahme und Hilfe zur Reflexion der eigenen Arbeit und wenden sich an alle, die zur Gestaltung der Gefängnisseelsorge beitragen

- bei der Personalauswahl und -förderung sowie in der Aus- und Fortbildung,
- durch materielle und finanzielle Ausstattung,
- in der Zusammenarbeit im Justizvollzug und in der Straffälligenhilfe,
- durch konzeptionelle Arbeit und interdisziplinären Dialog.

Darüber hinaus sollen sie interessierten Menschen einen kurzen, fachlich fundierten Einblick in die Gefängnisseelsorge geben und zu kritischer Solidarität und Mitverantwortung einladen.

Seelsorge im Strafvollzug ist nicht denkbar ohne Rückhalt in der kirchlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit. Mit dieser Handreichung verbindet sich die Hoffnung, dass die Arbeit der Gefängnisseelsorge an Transparenz gewinnt. Sie möchte eine Grundlage für weiterführende Diskurse geben und eine verlässliche und Qualität sichernde Zukunftsentwicklung fördern.

1. Fremde Welt Gefängnis

Mit wem und wo arbeitet die Gefängnisseelsorge?

1.1 Gefangene

Zahlen: Jährlich kommen in Deutschland etwa 120.000 Menschen in Haft, verteilt auf rund 200 Justizvollzugsanstalten im Bundesgebiet. Bundesweit begleiten rund 300 haupt- oder nebenamtliche evangelische Gefängnisseelsorger/innen diese Menschen, die aufgrund einer Jugend- bzw. Freiheitsstrafe in Strafhaft oder in Untersuchungs- oder Abschiebungshaft sind. Am 31.03.2007 waren das gut 75.000 Gefangene, davon rund 60.000 in Strafhaft, 13.000 in Untersuchungshaft, 1.500 in sozialtherapeutischen Anstalten und 420 in Sicherungsverwahrung. Darunter befanden sich gut 6.000 junge Menschen im Jugendvollzug. Weitere ca. 8500 Gefangene in psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten kamen noch dazu. In Abschiebungshaft befanden sich 620 Menschen, wobei jährlich (geschätzt) an die 30.000 Menschen in Deutschland in Abschiebungsgewahrsam genommen werden.

Die **Alltagswirklichkeit von Kriminalität** und Strafverfolgung ist durch die Vielzahl einfacher bis mittelschwerer Eigentums- und Vermögensdelikte bestimmt. Im Strafvollzug herrscht hohe Fluktuation aufgrund einer hohen Zahl von Inhaftierten mit kurzer Strafzeit. Seit Mitte der 90iger Jahre nimmt die Verweildauer im Strafvollzug zu. Viele Gefängnisse sind überbelegt. Überdurchschnittlich viele Straffällige sind jung, männlich, leben in Großstädten und verfügen über geringe Bildung und geringen Sozialstatus. Ihre sozialen Bindungen (Wohnsitz, Ehepartner, Familie, Arbeitsplatz) sind oft instabil.

Menschen in **Untersuchungshaft** stehen unter dringendem Tatverdacht. Bei ihnen wird Verdunklungs- oder Fluchtgefahr festgestellt. Für sie gilt die Unschuldsvermutung und ihnen steht die Wahrung der Persönlichkeitsrechte zu. Freiheitsentzug sowie Einschränkung und Überwachung der Kontakte schränken diese erheblich ein.

Der Anteil der **Männer** an den Gefangenen liegt bei 95%. Im Blick auf die Delikte stehen bei den Männern Diebstahl und Unterschlagung (20%), Drogenkriminalität (15%), Betrug, Untreue und Urkundenfälschung (12,5%) und Körperverletzung/Misshandlung (11%) im Vordergrund.

Der Anteil der **Frauen** an den Gefangenen liegt bei 5%. Im Blick auf die Delikte stehen bei ihnen Betrug, Untreue und Urkundenfälschung (26%), Diebstahl und Unterschlagung (25%) und Drogenkriminalität (18%) an vorderer Stelle. Im Hintergrund von Straftaten spielt Drogenabhängigkeit bei Frauen eine noch größere Rolle als bei Männern. Viele straffällige Frauen und Mädchen sind Opfer von sexuellem Missbrauch und Gewalt. Inhaftierte Frauen leben in eigenen Abteilungen in Männer-Gefängnissen oder eigenen Vollzugsanstalten. Hintergründe und Ausprägung der Kriminalität bei Frauen und weiblichen Jugendlichen erfordern eine frauenspezifische Behandlung. Besondere Rücksicht ist bei Schwanger- und Mutterschaft zu nehmen.

Jugendliche Straftäterinnen und Straftäter sollen in der Haftzeit zu einem Leben ohne Straftat und in sozialer Verantwortung erzogen werden. Dazu sind die Beziehungen zu ihren Familien zu fördern, ist das Erziehungsrecht der Eltern zu berücksichtigen, sind soziale Kontakte zu gestalten, Jugendliche vor Übergriffen durch Mitgefangene zu schützen sowie jugendgerechte Resozialisierungskonzepte umzusetzen. Unter den jugendlichen Straftätern fällt eine kleine Gruppe früh auffälliger, sozial hoch belasteter Intensivtäter besonders auf. Viele von ihnen haben einen Migrationshintergrund, nicht wenige kommen aus desolaten Lebenssituationen. Der Umgang mit ihnen stellt den Strafvollzug, die Seelsorge und die Gesellschaft insgesamt vor große Herausforderungen. Ein besonderes Problem stellt die gängige Abschiebungspraxis junger Straftäter/innen dar, die in Deutschland aufgewachsen sind, jedoch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Der Anteil von **Menschen mit anderen sprachlichen, kulturellen und religiösen Wurzeln** ist im Gefängnis hoch. Im Jahr 2006 waren fast 50% der Untersuchungshäftlinge in Deutschland ausländischer Herkunft. Von den im Jahr 2006 Verurteilten hatten ca. 22,5 % keine deutsche Staatsangehörigkeit. Dabei ist zu unterscheiden zwischen hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund, deren Kriminalitätsrate nicht höher als bei Deutschen liegt, und Menschen, die kurzfristig zum Begehen ei-

ner Straftat eingereist sind. Ein besonderes Problem in vielen Männeranstalten stellen spezifische kulturelle und subkulturelle Prägungen der Russlanddeutschen und Menschen aus dem russischen Sprachraum dar.

Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Gewalt, ungesunde Lebensführung, Obdachlosigkeit, mangelnde Gesundheitsvorsorge, psychische Störungen und psychotische Erkrankungen beeinträchtigen den **Gesundheitszustand** vieler Gefangener maßgeblich. Bei Frauen verursachen die Folgen von Prostitution und Misshandlung zusätzliche gesundheitliche Probleme. Dies erfordert eine spezifische ärztliche und therapeutische Versorgung.

Straftäter/innen, die aus psychischen Gründen oder weil ihre Straffälligkeit im Zusammenhang mit Alkohol- oder Drogenabhängigkeit steht, nicht oder vermindert schulfähig sind, können durch Gerichtsbeschluss anstelle, vor oder nach der Unterbringung in einer Strafanstalt in eine stationäre **Maßregel der Besserung und Sicherung** (Forensik) eingewiesen werden. Die Behandlung der Untergebrachten in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB richtet sich primär nach ärztlichen Gesichtspunkten. Soweit möglich sollen sie geheilt oder ihr Zustand so weit gebessert werden, dass sie nicht mehr gefährlich sind. Ziel der Behandlung der Untergebrachten in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB ist es, sie von ihrer Abhängigkeit von Rauschmitteln zu heilen und die zugrunde liegende Fehlhaltung zu beheben. Die Grundrechte dieser Menschen sind wie im Strafvollzug zur Gewährung der Sicherheit der Allgemeinheit stark eingeschränkt. Die therapeutische Arbeit mit diesen Menschen erfordert speziell qualifiziertes Personal und besondere Rahmenbedingungen, die in Justizvollzugsanstalten nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Wo sie dennoch in nicht geringer Zahl im Strafvollzug untergebracht sind, stellt das die Anstalten vor große Probleme.

Die Seelsorge im Maßregelvollzug (meist als Teil von Landeskrankenhäusern) wird in den überwiegenden Fällen von der Krankenhaus- bzw. Psychiatrieseelsorge geleistet. Da es sich hier um eine Schnittstelle zwischen Krankenhaus- und Gefängnisseelsorge handelt, halten sich einige Seelsorger/innen, die ausschließlich oder überwiegend in der Forensik tätig sind, zum Verbund der Gefängnisseelsorge.

Zunehmend wird die Maßregel der **Sicherungsverwahrung** angeordnet, ein Instrument, das von Fachleuten als rechtsstaatlich fragwürdig eingestuft wird, da die weitere unbefristete Inhaftierung nicht als Strafe auf eine Straftat erfolgt, sondern aufgrund einer Gefährlichkeitsprognose. Sicherungsverwahrte werden regelmäßig begutachtet und es wird geprüft, ob ihre Inhaftierung unumgänglich ist. Sie haben kaum eine Perspektive auf Wiedereingliederung und ein Leben in Freiheit. Das bewirkt einen Teufelskreis: positive Verhaltensänderung wird durch die Perspektivlosigkeit blockiert; dies wirkt sich wieder negativ auf die Begutachtung und Entlassungsperspektive aus. Spezielle Einrichtungen außerhalb des Strafvollzuges zur Unterbringung und Förderung dieser Menschen fehlen. Justizvollzug und Seelsorge müssen so mit Gefangenen umgehen, die sich auf ein Leben ohne Zukunftsperspektive in Freiheit, auf ihr Altern und Sterben im Gefängnis einstellen müssen.

1.2 Angehörige der Gefangenen

Die Inhaftierung eines Menschen hat gravierende Folgen für die von ihr betroffenen Angehörigen, sie greift in massiver Weise in das System der Familie ein. Die Trennung von einer zentralen Bezugsperson verändert die Struktur einer Familie und ihre Verhaltensmuster. Jährlich sind etwa eine halbe Million Angehörige davon betroffen, dass eine Person aus der engeren Familie in Haft ist. Nicht selten geraten sie in psychische, soziale und materielle Krisen, erleben soziale Isolation, sind überfordert und werden von öffentlichen Institutionen abhängig. Ihre Chance auf soziale Teilhabe sinkt rapide.

Angehörige erleben, wie ihre bisherige Wirklichkeitskonstruktion zusammenbricht. Sie fühlen sich beschämt und allein in ihrem Schmerz über die oftmals abrupte Trennung von ihrem Partner/ihrer Partnerin bzw. Elternteil oder Kind. Partner/innen haben die Verantwortung für die Bewältigung des Alltags plötzlich allein zu tragen. Alten und pflegebedürftigen Eltern fehlt in manchen Fällen plötzlich die Bezugs- und Pflegeperson. In das Vollzugsgeschehen haben sie kaum Einblick und nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten zum Kontakt mit dem inhaf-

tierten Familienmitglied. Die Besuchszeit beträgt in der Regel ein bis zwei Stunden im Monat.

Kinder sind den Auswirkungen der Inhaftierung eines Elternteils wesentlich hilfloser und ungeschützt ausgesetzt als Erwachsene. Sie sind verunsichert und zeigen erhebliche Verhaltensauffälligkeiten wie häufiges Weinen oder Krankwerden, verstärkt aggressives Auftreten, massive Trennungsängste und den Abfall schulischer Leistungen. Der fehlende inhaftierte Elternteil wird vermisst und in der Regel idealisiert. Kinder inhaftierter Mütter müssen häufig in Pflegefamilien oder Heimen untergebracht werden.

Die schwerwiegenden Nebenwirkungen, die eine Inhaftierung für die betroffenen Angehörigen hat, werden gesamtgesellschaftlich kaum wahrgenommen und finden in der Praxis des Strafvollzuges keine angemessene und ausreichende Berücksichtigung. Obwohl der Artikel 6 des Grundgesetzes die Verantwortung des Staates für den Schutz der Familie ausdrücklich betont, werden die elementaren Bedürfnisse und Belange der Familie dem Strafverfolgungsinteresse des Staates untergeordnet. Die Angehörigen Inhaftierter sind die vergessenen Mitbetroffenen.

1.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Strafvollzugs

In Gefängnissen arbeiten Vollzugs- und Werkbeamtinnen und –beamte, Verwaltungsangestellte, Angehörige des sozialen, medizinischen, psychologischen und pädagogischen Dienstes und Geistliche (am 1.9.2005 gehörten von 36.300 Planstellen im Strafvollzug 27.200 zum Allgemeinen Vollzugsdienst).

Die Vollzugsbediensteten müssen Ordnung und Sicherheit durch Kontrollen und notfalls mit Zwang durchsetzen und sollen zugleich Resozialisierung und Reintegration der Gefangenen basierend auf gegenseitigem Vertrauen befördern. Die Praxis des Gefängnisalltags lässt oft nur wenig Raum und Zeit für ein sorgfältig reflektiertes Handeln. Die von jungen Beamtinnen und Beamten in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse werden von alltäglichen Praxismustern überlagert. Die Er-

wartung der Leitungsebenen bis hin zu den Ministerien, möglichst jedes Vorkommnis zu vermeiden, das öffentliches Aufsehen erregen könnte, schränkt eine maßvolle und vertretbare Experimentierfreudigkeit und Risikobereitschaft, d.h. das Erproben kreativer Lösungen und Gestaltungen des Lebens im Gefängnis erheblich ein.

Ein nur geringes Sozialprestige und mangelnde Wertschätzung der Arbeit belastet die im Vollzug Tätigen. Wechselnder Schichtdienst und häufige Überstunden der Vollzugsbediensteten beeinträchtigen Gesundheit und soziale Bindungen. Zunehmend haben die Mitarbeiter/innen es mit Menschen aus anderen Kulturen und anderer Sprachen und mit psychiatrisch auffälligen Gefangenen zu tun. Ohne ausreichende Fortbildung und Supervision wirkt dies belastend und nicht selten überfordernd. Das alles wirkt sich auch negativ auf die Arbeitsmotivation und Leistungsfähigkeit aus.

Im Gegensatz zu einem in vielen Bereichen anhaltenden Personalabbau ist eine den Zielen des Strafvollzugs tatsächlich angemessene Personalausstattung erforderlich, die auch Freiräume für begleitende Supervision und regelmäßige Fortbildung ermöglicht.

1.4 Externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfeld des Strafvollzugs betreuen einzelne Gefangene und bieten Gruppenaktivitäten unter der Verantwortung der Gefängnisleitung an. Sie sorgen für die Öffnung der Gefängnisse zur Gesellschaft und kommen der gesellschaftlichen Mitverantwortung für Menschen in Gefängnissen nach. Im Auftrag und in der Verantwortung der Gefängnisseelsorge begleiten ehrenamtliche Seelsorgehelferinnen und –helfer Gefangene religiös und sozial. Gefängnisseelsorge kooperiert mit Einrichtungen der Straffälligenhilfe wie dem Schwarzen Kreuz, sowie mit Mitarbeiter/innen aus Diakonie und Caritas. Anstaltsbeiräte sind potentielle Partner für die Gefängnisseelsorge bei der kritischen Begleitung des Strafvollzuges.

1.5 Die Institution Gefängnis

Die moderne Gesellschaft reagiert auf strafrechtlich relevante Rechtsbrüche im Letzten mit Freiheitsentzug für den Straftäter/die Straftäterin. Menschen sollen in ihrem falschen Tun unterbrochen, potentielle weitere Opfer geschützt und Schritte zur Wiederherstellung von Gerechtigkeit und Frieden eingeleitet werden. Mit der Inhaftierung Straffälliger und der Ahndung des Rechtsbruchs steht die Gesellschaft zugleich vor der Aufgabe, Strafgefangene auf dem Weg in die Freiheit und in ein Leben ohne Rechtsbrüche zu begleiten und Neuorientierung zu ermöglichen. Spektakuläre schwerste Straftaten, Ausbrüche aus Gefängnissen und Straftaten von Wiederholungstätern finden großes mediales Interesse. Sie lassen den Ruf nach harter Bestrafung im Sinne von Vergeltung und die Forderung nach sicherer Isolierung von Straftätern in den letzten Jahren lauter werden. Eine neue „Unerbittlichkeit“ kennzeichnet die öffentlichen und politischen Debatten und hat Auswirkungen auf die gesamte Vollzugspraxis.

Das herkömmliche Gefängnis sondert Menschen ab, reglementiert und kontrolliert sämtliche Lebensbelange. Es arbeitet mit strengen Hierarchien und der strikten Trennung von Gefangenen und Bediensteten. Das enge Zusammenleben und die Abhängigkeit der Gefangenen von der Institution, dem Personal und von Mitgefangenen befördern Infantilisierung, Anpassung, Unterwerfung und die Ausbildung von Subkulturen. Freiheitsbeschränkung und Beschneidung von Individualität und Eigenständigkeit führen nicht selten zu einem unrealistischen Selbst- und Weltverständnis und zu überhöhten Anspruchshaltungen. So schwanken viele Gefangene zwischen Auflehnung und Anpassung.

Die Struktur der Institution Gefängnis birgt die Gefahr von Schikanen, Willkür und Machtmissbrauch. Gefängnisseelsorger/innen und Bedienstete brauchen darum eine besondere Wachsamkeit für derartige Grenzüberschreitungen. Ihre gemeinsame Verantwortung für einen menschenwürdigen Umgang im Strafvollzug ist an dieser Stelle gefordert.

Ziel des Strafvollzugs ist die Resozialisierung und Reintegration der Gefangenen in das gesellschaftliche Leben. Durch Arbeit, Schul- und Berufsausbildung, Freizeitmaßnahmen, gezielte Interventionen und The-

rapie sollen Ursachen für kriminelles Verhalten bearbeitet und Eigenverantwortlichkeit und soziale Kompetenz verbessert werden. Differenzierte Behandlungsmaßnahmen in verschiedenen Vollzugsarten sollen den individuellen Erfordernissen der Gefangenen entsprechen. Fehlende Arbeitsplätze, fehlende Angebote zur Freizeitgestaltung, Überbelegung und mangelnde Entlassungsvorbereitung wirken sich kontraproduktiv auf die angestrebte Resozialisierung der Gefangenen aus.

Die Strafvollzugsreform in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts sah den Offenen Vollzug als Regelvollzug vor. In den letzten Jahren hat eine zunehmend restriktive Praxis diesen Grundsatz verlassen. Regelvollzug ist derzeit der geschlossene Vollzug, auch wenn der Offene Vollzug grundsätzlich die Chance zur leichteren Wiedereingliederung und der Vermeidung schädlicher Auswirkungen der Inhaftierung bietet. Für Gefangene im Offenen Vollzug gilt ein stringentes Regelwerk; sie bedürfen oftmals der Unterstützung beim Umgang mit partiellen Freiheiten. Wie statistische Erhebungen zeigen, missbrauchen Gefangene im Offenen Vollzug ihre Freiheit nicht häufiger als freie Bürger/innen zu neuen Straftaten.

Insbesondere am Ende ihrer Haftzeit sollen Gefangene im Rahmen der abgestuften Haftlockerung auf ein Leben in Freiheit vorbereitet werden. Personalmangel führt aber auch hier zur Einschränkung. Lockerungen werden nicht selten als Vergünstigung gehandhabt.

Wenn die Hälfte oder Zweidrittel der Haftzeit verbüßt wurden, kann ein Gericht die Strafe zur Bewährung aussetzen. Fehlende Betreuungskapazitäten, Veränderungen der psychosozialen Konstitution der Gefangenen und schwindende gesellschaftliche Akzeptanz führen gegenwärtig zum Rückgang solcher Strafaussetzung.

Das Gefängnis ist ein Ort in der Gesellschaft, an dem der Zusammenhang von individueller und struktureller Schuld, von Strafe, Umgang mit Täter/innen und Opfern, Neuorientierung und Versöhnung thematisiert und durchlebt wird. Etliche Menschen engagieren sich für die Begleitung von Opfern und Täter/innen und die Reintegration von Strafgefangenen. Sie geben damit zeichenhaft der gesellschaftlichen Verantwortung für den Umgang mit Rechtsbruch, Verletzung und Wiederherstellung von Frieden und Gerechtigkeit Ausdruck.

1.6 Abschiebungshaft als Sonderfall

Die Abschiebungshaft gehört an sich nicht zum Strafvollzug. In ihr werden Menschen in staatlichen Gewahrsam genommen, ohne eine Straftat begangen zu haben, für die das Strafgesetzbuch eine Freiheit entziehende Sanktion vorsieht.

Voraussetzung ist die Annahme, dass eine Person einer Ausreisepflicht nicht nachkommt, dass sie den Aufenthaltsort ohne Benachrichtigung der Ausländerbehörde wechselt, den Ausländerbehörden falsche Angaben macht bzw. die Angaben verweigert, beim Abschiebungstermin nicht angetroffen wurde, keinen Pass besitzt oder schlicht nur mittellos ist. Allein der begründete Verdacht, sich einer Abschiebung zu entziehen, reicht zur Anordnung der Haft aus.

Zuständig für die Abschiebungshaft sind die Innenministerien der Bundesländer. Sie erfolgt auf Grund richterlicher Anordnung regelmäßig nach Antrag der Ausländerbehörde, und kann bis zu sechs Monaten angeordnet und um weitere zwölf Monate verlängert werden.

In der Regel wird sie auf dem Wege der Amtshilfe durch Justizvollzugsanstalten vollzogen.

Hier leben Abschiebungshäftlinge unter gleichen oder teilweise sogar verschärften Bedingungen wie Inhaftierte im Strafvollzug. Sie leiden darunter, wie Straftäter/innen behandelt zu werden. Da diese Menschen das Land verlassen sollen, gibt es für sie in der Haft keine Integrationsangebote und auch keine Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten.

Viele sind verzweifelt und von panischer Angst erfüllt angesichts ihres ungewissen Schicksals. Oft ist ihre Lebensgrundlage im Heimatland zerstört, die Familie zerrissen oder lebt nicht mehr; manche sind von schweren Traumata gezeichnet, müssen nach der Rückkehr in ihr Heimatland erneut Inhaftierung und eventuell Folter befürchten. Eine nicht geringe Zahl ist deshalb suizidgefährdet.

Abschiebungsgefangene sind häufig auch aufgrund des sehr komplizierten Asyl- und Ausländerrechts orientierungs- und hilflos. Ein Rechtsbeistand vor Gericht ist häufig nur durch Unterstützung aus einem Rechtshilfefond der Kirchen, der Diakonie, der Caritas oder durch Initiativgruppen möglich. Zusätzlich belastend ist, dass eine Verständi-

gung in Beratung und Seelsorge ohne gemeinsame Zweitsprache oder teure Dolmetscher oft unmöglich ist.

Wie fragwürdig die Praxis der Abschiebungshaft ist, zeigt sich auch daran, dass eine nicht geringe Zahl der Abschiebungsgefangenen wieder frei gelassen werden muss, da aus unterschiedlichen Gründen eine Abschiebung nicht möglich ist.

Das besondere Dilemma besteht darin, dass die Praxis der Abschiebungshaft von den Kirchen aus ethischen Gründen immer wieder scharf kritisiert worden ist, Seelsorger/innen aber dennoch für die Menschen in der Abschiebungshaft da sein möchten.

Seelsorge ist in dieser Situation geistliche Begleitung, hilft den Inhaftierten, soweit möglich, in materiellen Notlagen und tritt auch bei Behörden für ihre Rechte ein. Dabei nutzt sie vorhandene Netzwerke.

Die Präsenz der Seelsorge in der Abschiebungshaft bedeutet für viele, dass ihr Schicksal gesehen wird und bezeugt werden kann, was ihnen geschieht. Das Praktizieren ihres Glaubens ist für Abschiebungshäftlinge oft ein letztes Stück Heimat in der Fremde und Not.

2. Gerechtigkeit – Auftrag und Vision

Welche Grundsätze und konkreten Utopien leiten die Gefängnisseelsorge?

2.1 Theologische Grundlagen

Die Opferorientierung der Bibel

Wo von Straftaten gesprochen wird, gibt es Opfer und Täter/innen. Allerdings gibt es nicht *das* Opfer und *den* oder *die* Täter/in. Die Dimensionen der Beschädigungen und Verletzungen sind sehr verschieden, ob es sich z.B. um Ladendiebstahl, Schwarzfahren, illegalen Aufenthalt, Drogenbesitz, um Steuerhinterziehung, Umweltkriminalität oder Vergewaltigung, Missbrauch, Entführung oder Mord handelt. Opfer sind in vielen Fällen einzelne Menschen und deren Angehörige. Verletzt werden aber auch Vereinbarungen und Regeln, die dem Zusammenleben der Menschen dienen sollen; geschädigt oder zerstört werden menschliche Lebensgrundlagen. Manche Taten weisen eine furchtbare Grausamkeit und Gleichgültigkeit dem Leben anderer gegenüber auf. Manche Taten sind eher Ausdruck dafür, dass das Leben schon vorher durch strukturelles Unrecht oder Gewalterfahrung geschädigt war und ist. Manche Täter oder Täterinnen schädigen und verletzen sich selber am meisten (z.B. bei Suchterkrankungen).

Die Bibel weist durchgängig eine starke Orientierung an den Opfern auf. An ihrem Schicksal, ihrem Leid wird gemessen, was Gerechtigkeit ist. Abel, das erste Mordopfer, dessen Name „Hauch, Nichts“ bedeutet und damit das Schicksal der um ihr Leben beraubten und vergessenen Opfer benennt, wird mit Namen genannt, seine Geschichte wird aufgeschrieben und er ist nicht vergessen, sein Blut schreit zum Himmel. Immer wieder wird Gott in der Bibel beschrieben als einer, der die Schreie der Opfer, der Unterdrückten und Gequälten hört und zu Hilfe eilt, Menschen schickt, Befreiungswege weist (z.B. beim Exodus aus Ägypten; vgl. Ex 3,7). Ungeahndete Verbrechen werden aufgeschrieben und dem Vergessen entrissen, die Untröstlichkeit und nicht heilende seelische Wunden beschrieben (z.B. die Vergewaltigung Thamars 2. Sm 13, das Kindermorden von Bethlehem Mt 2,16-18). Als Beispiel für das,

was Nächstenliebe bedeutet, die Erfüllung des wichtigsten Gebotes, schildert Jesus die umfassende Hilfe für das Opfer eines Raubüberfalles (Gleichnis vom barmherzigen Samariter Lk 10,25-37). Und er wird selber zum Gewaltopfer, verraten, verlassen, gefangen, verhöhnt, gefoltert, qualvoll getötet. So weit reicht die Identifikation Christi mit den Opfern. ‚Was ihr getan habt einer oder einem von diesen meinen geringsten Schwestern und Brüdern, das habt ihr mir getan‘. Mit ihm werden sie auferstehen zu neuem Leben, denn Gott vergisst die Opfer nicht.

Gefängnisseelsorge wendet sich ihrem Auftrag gemäß den Täterinnen und Tätern zu, dabei können und dürfen die Opfer jedoch nicht ausgeblendet werden. Im seelsorglichen Gespräch wird mit begangenen Unrecht konfrontiert und versucht, für das Leid der Opfer zu sensibilisieren, Empathie, Schuldeinsicht und den Willen zur Wiedergutmachung zu fördern. Schuld muss konkret und differenziert benannt werden, pauschale Hinweise verschleiern eher. Im Dialog darüber werden auch andere Aspekte als die des Gerichtsurteils zum Tragen kommen. Eine Verengung auf die Straftat allein würde der seelsorglichen Beziehung nicht gerecht. Gefängnisseelsorger/innen bemühen sich darum, einen Raum zu schaffen, in dem die mit der Schuld verbundenen schmerzhaften Erinnerungen und die mit der Schuldeinsicht verbundene Scham ausgehalten werden können. Dabei muss sorgfältig und differenziert mit dem Opfer- und Täter/in-Begriff umgegangen werden. Sich selber zum Opfer zu stilisieren, gehört zu den klassischen Versuchen der Schuldabwehr. Andererseits waren Inhaftierte aber tatsächlich häufig auch selber Opfer von Gewalt, Missbrauch und Unrecht. Gefängnisseelsorge gibt seelische Hilfe bei der Traumabewältigung von Inhaftierten. Sie begleitet bei Trauer und Schmerz und gibt Unterstützung, Wege aus dem Teufelskreis von Opfer- und Täter/in-Sein hinauszufinden.

Die Vision von Gerechtigkeit, Frieden und Versöhnung

Gerechtigkeit ist einer der wesentlichsten Begriffe der Bibel für das Leben in sozialer Gemeinschaft. Dabei geht es nicht in erster Linie darum, Normen einzuhalten, sondern den Beziehungen im Leben „gerecht“ zu werden, d.h. sie gut und heilsam zu gestalten, im Gleichgewicht zwischen den Beteiligten zu leben und dieses immer wieder herzustellen.

Versöhnung ist dementsprechend ein Gemeinschaftsgeschehen, es bedeutet die Wiederherstellung zerstörter Beziehung. Opfer brauchen die Wahrnehmung ihres Leids, die Schuldeinsicht und soweit möglich Wiedergutmachung durch die Täterin oder den Täter sowie Hilfe für die Heilung ihrer Verletzungen. Straffällig und schuldig gewordene Menschen sind darauf angewiesen, dass auch ihre Situation verstanden und ihnen vergeben wird. Wo beides möglich wird, können alle Beteiligten sowie die Gemeinschaft als Ganze neu aus einem Versöhnungsprozess hervorgehen.

„Gerechtigkeit und Frieden küssen sich“ (Ps 85,11). Lebendig und zärtlich ist die biblische Vision vom Frieden. Leidenschaftlich wird er gesucht (1. Petr 3,11). Die Verheißung von Gottes Schalom weist weit über das Vorfindliche hinaus. Sie findet sich nicht ab mit dem Status quo von Unrecht und Gewalt. In Bildern, die jede Alltagserfahrung überschreiten, wird in der Bibel Ausgleich und Versöhnung, Heilung und die Abwesenheit von jeglicher Gewalt, Leid und Schmerz dargestellt (z.B. Jes 11,1-9). Die apokalyptische Tradition vom Gericht Gottes am Ende der Zeiten hält gegen alle Erfahrung von Grausamkeit und Zerstörung an der Hoffnung auf Gottes Gerechtigkeit fest: aufgeschrieben ist alles Unrecht und Leid dieser Welt, keine Geschichte ist zu gering, um erinnert zu werden in Gottes Gedächtnis, die Wahrheit wird ans Licht kommen, und verwandelt wird alles, so dass Gerechtigkeit und Frieden wiederhergestellt werden.

Jesu Handeln und die Praxis seiner Nachfolger und Nachfolgerinnen zeigt, dass dieser *Glaube gegen alle Erfahrung* keine abstrakte Größe ist, sondern *Gegenerfahrung* im konkreten Einzelfall aufscheinen lässt: Hungernde werden satt, Leidende geheilt, Sündige ändern ihren Weg, Schuld und Schulden werden erlassen, Gefangenen tun sich Türen auf, Gemeinschaft wird neu geschaffen (vgl. Lk 4,18f).

Inhaftierte, aber auch Gefängnisseelsorger/innen und alle im Vollzug Arbeitenden sind täglich konfrontiert mit Leid, Gewalt, Intrigen und den Folgen verfehlten und zerstörten Lebens. Dies kann leicht zynisch und abgestumpft, resigniert und hart werden lassen. Menschen brauchen Visionen. An der Hoffnung zu arbeiten und die Vision von Gerechtigkeit wach zu halten, gehört zu den vornehmlichen Aufgaben der Gefängnisseelsorge.

Die Zuwendung zu den Schuldiggewordenen und Gescheiterten

Die Zuwendung zu Opfern und Täter/innen kann und darf nicht gegeneinander ausgespielt werden. Auch Kain, der Abel tötet, erfährt Gottes Schutz vor der möglichen Vergeltung durch andere Menschen (Kainsmal; Gen 4,15b). Er erhält – wie andere Gewalttäter in der Bibel (z.B. Mose) – die Chance, gemeinschaftliches Leben neu zu gestalten und zu fördern (Kain wird Vater und erbaut die erste in der Bibel erwähnte Stadt; Gen 4,17). Auf Vergeltung zu verzichten, Vergebung zu üben und neues Leben zu ermöglichen, ist ein Grundmotiv biblischen Zeugnisses. Gott „hat keinen Gefallen am Tode des Gottlosen, sondern dass der Gottlose umkehre von seinem Wege und lebe“ (Hes 33,11).

Jesus hat diesen Gedanken in Wort und Tat radikal zugespitzt. Er hat sich in besonderer Weise denen zugewandt, die gefehlt haben, die Sünde oder Schuld auf sich geladen haben, die von zerstörerischen Mächten, „Dämonen“, geplagt wurden und die aus der Gemeinschaft ausgeschlossen und ausgegrenzt wurden. Ihm lag daran, sie in die Gemeinschaft zurückzuholen und auch die Gemeinschaft dadurch zu heilen. Seine Heilungen waren oft verbunden mit der Vergebung von Sünden (z.B. Mk 2,5); durch die Vergebung konnten Menschen heil werden, befreit von Krankheit und Schuld. Jesus setzte sich mit Betrügern (Lk 19,1-10), Sünder/innen und Prostituierten an einen Tisch (Mt 9,10; Lk 15,1 u.a.) und demonstrierte damit, dass Gott auch diese zu seinem großen Fest, dem messianischen Friedens- und Freudenmahl einlädt (vgl. Mt 21,31b).

Jesus provozierte damit eine Auseinandersetzung über das, was Gerechtigkeit heißt. Scharf kritisierte er Selbstgerechtigkeit und die Ausgrenzung anderer. Er erinnerte und lebte Gottes Liebe und Erbarmen, ohne die Gerechtigkeit nicht zu denken ist. Radikal widersprach er dem Vergeltungsdenken, das den Teufelskreis von Gewalt perpetuiert (Bergpredigt Mt 5,38ff), und warnte vor dem verdammenden Richten (Mt 7,1ff). Seine Nachfolgerinnen und Nachfolger rief er zur Praxis der Vergebung auf (Mt 18,21f). Noch am Kreuz beantwortete er die Bitte des Mitgehenkten mit der Verheißung des Paradieses (Lk 23,42f) und bat Gott um Vergebung für die, die ihn töteten (Lk 23,34). Das Kreuz Jesu ist Symbol tiefster Verlassenheit und gleichzeitig der Liebe und Vergebung Gottes, die die Abgründe des Menschen umfasst. Gott fragt und sucht nach dem Menschen auch in äußerster Not und tiefer

Schuldverstrickung. Auch hier gilt: ‚Was ihr getan habt, einer oder einem von diesen meinen geringsten Schwestern und Brüdern, das habt ihr mir getan‘. In den Gefangenen und Verurteilten begegnet Christus.

Vergebung bedeutet für die, die vergeben, das Ungelöste Gott in die Hände zu geben, auf Gottes größere Liebe zu vertrauen. Es ist ein Loslassen, ein Sich-lösen und Freiwerden von dunklen Gefühlen, die an geschehenes Unrecht binden. Vergebung bedeutet für die, denen vergeben wird, dass ihnen schuldhaftes Verhalten nicht mehr weiter zugerechnet und vorgeworfen wird. Es befreit dazu, mit dem Geschehenen leben zu dürfen und zu können. Vergeben und Vergebung annehmen, beides schenkt neue Anfänge. Nach reformatorischer Lehre, die sich vor allem auf Paulus beruft, ist *jeder* Mensch vor Gott sündig und gerecht zugleich und bedarf der Vergebung. Versagen, Schuld und Sünde trennen nicht von Gottes Liebe. Gott spricht den Menschen auf seine Schuld an und traut ihm zu, böses Tun und böse Lebenswege zu verlassen.

Seelsorger/innen sind ansprechbar für das Dunkle und Unversöhnte, das Schuldhafte und Schambesetzte im Leben der gefangenen Menschen. Sie unterstützen im Prozess des Verstehens und Integrierens und im Bemühen, Veränderungen und Umkehr einzuleiten. Die Seelsorge kann im Gefängnis mit Deutungsmustern und ritualisierten Formen einen Raum bieten, in dem Menschen wertgeschätzt werden und sich der Vergebung Gottes anvertrauen können. Sündenbekenntnis, Beichte, Vergebungszuspruch, Taufe und Abendmahl helfen, Schuld zu er- und bekennen und den Zuspruch der Vergebung zu erfahren. Leider gehört es bislang zu den Ausnahmen, wenn Seelsorge im Gefängnis direkte Opfer-Täter/in-Gespräche initiieren kann.

Andere Themen neben der Schuldverarbeitung stehen im Gefängnis oft im Vordergrund der Arbeit. Gefängnisseelsorge hat es überwiegend nicht mit schwersten Straftaten zu tun. Schon für Jesus waren viele Menschen seiner Zeit, die die Normen verletzten, nicht böse und schuldig, sondern krank (Mt 9,12) oder verloren (Lk 15,32; 19,10). Menschen werden auch straffällig, weil sie in ihrer Lebensgestaltung scheitern, häufig aufgrund einer Verquickung von widrigen äußeren Umständen, strukturellem Unrecht, fehlenden Ressourcen und individuellem Versagen. Viele sind innerlich und äußerlich heimatlos. Gefängnisseelsorge legt Menschen nicht auf ihr Scheitern fest, sondern

würdigt Versuche und Aufbrüche, das eigene Leben neu auszurichten. Soweit möglich und nötig, gibt und vermittelt sie dazu auch diakonische Hilfen.

Die Zuwendung zu Straffälligen findet in der Gesellschaft nicht immer Verständnis und Akzeptanz. Hinter der Forderung nach gerechter und harter Strafe verbergen sich auch diffuse Gefühle von Rache, Neid und Zorn. Gefängnisseelsorge geht darauf ein. Sie bewegt sich in einem Raum offener Konflikte und unbeantworteter Fragen nach der Tat und der Täterin/dem Täter, nach gesellschaftlichem Straf- und Vergeltungsbedürfnis, nach eigenem Versagen und eigenen Abgründen.

Ernüchterung

„Wollen habe ich wohl, aber das Gute vollbringen kann ich nicht. Denn das Gute, das ich will, das tue ich nicht; sondern das Böse, das ich nicht will, das tue ich. Wenn ich aber tue, was ich nicht will, so tue nicht ich es, sondern die Sünde, die in mir wohnt.“ (Röm 7,18b.f) Diese Sätze des Paulus drücken aus, was viele Straffällige am eigenen Leib erleben und Mitarbeiter/innen im Gefängnis alltäglich wahrnehmen. Viele Inhaftierte befinden sich in einer Drehtürsituation, wechseln von der Straße ins Gefängnis, über Therapiemaßnahmen, um dann dort wieder zu landen, wo sie anfangen. Auch bei manchen Sexualstraftätern stoßen Therapien an ihre Grenzen. Manche „Gesetze der Sünde“ sind so tief ins Fleisch geschrieben, dass sie allein aus eigenem Willen nicht zu verändern sind. „Ich elender Mensch! Wer wird mich erlösen von diesem todverfallenen Leibe?“ (Röm 7,24).

Gefängnisseelsorge sieht mit nüchternem Blick auf die Realität, dass manches beschädigte Leben nicht heilt und für manche Inhaftierten das Gefängnis zum Lebensort geworden ist. Gerade hier sind barmherzige Begleitung, Demut und Bescheidenheit im Blick auf die Möglichkeiten, die Menschen – auch die Seelsorger/innen selber – haben, gefragt. Dabei gehört es auch zur Nüchternheit, damit zu rechnen, dass trotz allem manchmal unerwartete Veränderungen zum Guten geschehen. Menschen dürfen nicht endgültig als hoffnungslose „Fälle“ abgestempelt werden.

Für straffällig gewordene Menschen ist es unabdingbar, ihre Lebenssituation, ihre Möglichkeiten und Grenzen realistisch zu sehen, um Ver-

antwortung für ihr Leben übernehmen zu können. Gefängnisseelsorge begleitet Menschen in diesem oft schmerzhaften Prozess der Ernüchterung und lenkt den Blick auf verbleibende Möglichkeiten. Auch fragmentarisches Leben ist vollwertiges und sinnvolles Leben.

Die Würde des Menschen

Gott hat jeden Menschen nach seinem Ebenbild geschaffen (Gen 1,27). Darin gründen die Würde jedes Menschen und die Verheißung Gottes von Frieden, Gerechtigkeit und Versöhnung für Mensch und Schöpfung. Die Würde des Menschen ist unantastbar, weil sie nach theologischem Verständnis von Gott selber geschenkt und garantiert ist.

Die Achtung vor der Unverfügbarkeit der Person, ihrer Subjekthaftigkeit und Eigenständigkeit muss gerade auch im Strafvollzug gewahrt werden.

Im Blick auf die Ökonomisierung des Strafvollzugs gilt es, einem Menschenbild entgegenzutreten, das den Menschen auf seine Marktfunktion reduziert.

Im Gefängnis mit seinem starken Machtgefälle besteht die Gefahr, dass Inhaftierte zu Objekten von Behandlung, Therapie und auch Seelsorge werden – und damit ihre Würde missachtet wird. Umkehr, Wandel und Aufbruch aus Verstrickungen sind innerste Schritte eines Menschen für seinen weiteren Lebensweg. Sie geschehen in eigener Verantwortung und sind von außen im Letzten nicht beeinflussbar. Gefängnisseelsorge achtet dies und vertraut Gott diese existentiellen Entwicklungsprozesse an. Das eröffnet Freiheit und macht Begegnung jenseits von vorgespiegelter Reue oder Selbstüberschätzung möglich.

Seelsorger/innen suchen ihr Gegenüber zu respektieren und sowohl Bevormundung als auch Beschämung zu meiden. Sie achten auf das strukturelle Gefälle und sich daraus ergebende mögliche Abhängigkeiten. Die Gefahr religiöser Manipulation muss von ihnen wahrgenommen und reflektiert werden.

2.2 Rechtsstaatliche und menschenrechtliche Grundsätze

Den theologischen Grundsätzen korrespondieren in vielfältiger Weise rechtsstaatliche und menschenrechtliche Grundsätze und Errungenschaften. Sie gilt es zu bewahren und weiterzuentwickeln:

- Strafrecht und Freiheitsentzug sind ultima ratio. Sicherheit und Frieden in einer Gesellschaft herzustellen, Gefährdungen vorzubeugen und Konflikte zu lösen ist zunächst Aufgabe für das bürgerschaftliche Engagement, für jeden Einzelnen und für die Politik. Strafrecht und Strafvollzug können nicht als Lösung gesellschaftlicher Fehlentwicklungen dienen. Die Verbesserung sozialer Gerechtigkeit, die Förderung von Kindern und jungen Menschen sowie alle präventiven Maßnahmen müssen Priorität haben.
- Die Antwort auf ein begangenes Unrecht muss zeitnah erfolgen, verhältnismäßig, angemessen und schonend sein. Das Begrenzungsprinzip der Strafzumessung ist Ausdruck der Unterscheidung zwischen Person und Tat. Es geht um eine bestimmte Strafe für bestimmte verbotene Handlungen, nicht um ein Urteil über die Person als solche.
- Die Würde der Straftäterin/des Straftäters wird gewahrt. Das beinhaltet die Achtung der Person der Betroffenen und ihrer Eigenständigkeit auch im Strafvollzug, sowie das Festhalten an der Perspektive der Freiheit. Ein reiner Verwahrsvollzug verbietet sich genauso wie eine endgültig festlegende Unterscheidung der Inhaftierten in behandelbar und nicht behandelbar. Das Ziel der Wiedereingliederung in die Gesellschaft, eines Lebens in Freiheit unter Achtung der Würde und Rechte der Anderen hat unbedingte Priorität.

Das Ministerkomitee des Europarats verabschiedete im Jahr 2006 die Empfehlung „Rec (2006) 2 on the European Prison Rules“. Diese Europäischen Strafvollzugsgrundsätze sind ein Ergebnis des aktuellen Menschenrechtsdiskurses in Europa und drücken das gewachsene Bewusstsein für Menschenrechtsfragen im Strafvollzug aus. Die wesentlichen Grundsätze werden hierin bekräftigt und ergänzt:

- Alle Menschen, denen die Freiheit entzogen ist, sind unter Achtung ihrer Menschenrechte zu behandeln.
- Personen, denen die Freiheit entzogen ist, behalten alle Rechte, die ihnen durch die Entscheidung, mit der gegen sie eine Freiheitsstrafe

verhängt oder Untersuchungshaft angeordnet wird, nicht rechtmäßig aberkannt werden.

- Einschränkungen, die Personen auferlegt werden, denen die Freiheit entzogen ist, dürfen über das notwendige Mindestmaß nicht hinausgehen und müssen in Bezug auf den rechtmäßigen Zweck, zu dem sie verhängt werden, verhältnismäßig sein.
- Mittelknappheit kann keine Rechtfertigung sein für Vollzugsbedingungen, die gegen die Menschenrechte von Gefangenen verstoßen.
- Das Leben in der Vollzugsanstalt ist den positiven Aspekten des Lebens in der Gesellschaft so weit wie möglich anzugleichen.
- Jede Freiheitsentziehung ist so durchzuführen, dass sie Personen, denen die Freiheit entzogen ist, die Wiedereingliederung in die freie Gesellschaft erleichtert.
- Die Zusammenarbeit mit externen sozialen Diensten und, soweit dies möglich ist, die Beteiligung der Zivilgesellschaft am Leben in der Vollzugsanstalt sind zu fördern.
- Das Personal in den Vollzugsanstalten erbringt eine wichtige öffentliche Dienstleistung und ist durch die Einstellungspraxis, Ausbildung und Arbeitsbedingungen in die Lage zu versetzen, bei der Betreuung der Gefangenen hohe Standards einzuhalten.
- Alle Vollzugsanstalten werden regelmäßig durch staatliche Stellen kontrolliert und durch unabhängige Gremien überwacht.

2.3 Der Beitrag der Gefängnisseelsorge zu einem menschenwürdigen Umgang mit Straftätern und Straftäterinnen

Kirchliche Seelsorge und Diakonie haben die neuzeitliche Reform des Strafvollzuges vorbereitet und mitgestaltet. Seit dem 18. Jahrhundert haben kirchliche Einrichtungen Gefährdeten- und Straffälligenhilfe aufgebaut. Johann Hinrich Wichern (1808-1881), Theodor Fliedner (1800-1864) und Harald Poelchau (1903-1972) nutzten ihren Einfluss in staatlichen Gefängnissen, um Grundlagen für einen modernen Strafvollzug zu entwickeln.

Die Gefängnisseelsorge beteiligt sich auch heute am gesellschaftlichen Diskurs über Recht und Strafe und den Umgang mit straffällig Gewordenen. Sie erinnert an grundlegende Werte und sucht nach Alternativen zum Freiheitsentzug, die dem Ziel der Versöhnung, der Befriedung und ausgleichenden Gerechtigkeit mehr entsprechen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördert sie die Fähigkeit zum gewaltfreien und achtsamen Umgang der Menschen untereinander und zur Lösung von Konflikten im Nahraum. Sie tritt für die weitgehende Vermeidung von strafrechtlichen Sanktionen zugunsten von Wiedergutmachung, Konfliktregelung und Täter-Opfer-Ausgleich ein (siehe Kap. 5).

Die Bundeskonferenz der evangelischen Gefängnisseelsorge nimmt in Zusammenarbeit mit Straffälligenhilfe, katholischen Partnerorganisationen, der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz Stellung zu Entwicklungen und Problemen im Strafvollzug, zur Situation spezieller vom Strafvollzug betroffener Personengruppen und zu Justizpolitik und Gesetzesentwürfen.

Erwartungen, Wünsche, Aufgaben und Rollen von Justiz, Vertreter/innen der Opfer, Gefängnisleitung, Angehörigen, Gefängnisseelsorge und Gefangenen stehen in Spannung zueinander. Gefängnisseelsorge nutzt Chancen, einen kritisch-solidarischen Dialog zwischen diesen Gruppen zu befördern, der Kreativität und Potenziale der Humanität freisetzt.

Gefängnisseelsorger/innen nehmen im System Strafvollzug eine Position „dazwischen“ ein. Das bedeutet, bei aller geschuldeten Loyalität und Solidarität, eine große Unabhängigkeit und Freiheit in der Arbeit. Diese Zwischenposition soll selbstbewusst und demütig zugleich wahrgenommen werden. Sie ist im System Strafvollzug um der Menschlichkeit willen unverzichtbar.

Die ganz eigene Position der Seelsorgerinnen und Seelsorger drückt sich am deutlichsten in ihrem Recht auf Zeugnisverweigerung aus. Dieses Recht ist die Vertrauensgrundlage aller Seelsorge und Bestandteil der Religionsfreiheit der Gefangenen (siehe Kap. 3.2). Im Schutz vertraulicher Seelsorgegespräche können Prozesse, die zu größerer Offenheit, zur Auseinandersetzung mit sich selbst, zur seelischen Stabilisierung und zu Kommunikationsfähigkeit beitragen, initiiert und begleitet werden. Die Vertraulichkeit und unbedingte Freiwilligkeit solcher Ge-

sprache fördern die seelische Gesundheit der Gefangenen und dienen dem Ziel der Resozialisierung.

Gefängnisseelsorger/innen sind häufig erster Adressat von Klagen Gefangener. Sie können als Fürsprecher/innen der Anliegen von Gefangenen gegenüber der Anstaltsleitung fungieren. Sie können andererseits dazu beitragen, Gefangenen unangenehme Maßnahmen einsichtig zu machen. Sie können in Konflikten vermitteln.

3. Räume der Seelsorge

Auf welcher Grundlage und wie arbeitet Gefängnisseelsorge für und mit Menschen im Gefängnis?

3.1 Gefängnisseelsorge im Spannungsfeld von Staat und Kirche

Die Gefängnisseelsorge arbeitet an einer Schnittstelle zwischen Staat und Kirche. Die Problematik dieser notwendig doppelten Verpflichtung liegt darin, dass kirchlicher und staatlicher Auftrag, seelsorgliches Bemühen und gesellschaftliche Erwartungen nicht deckungsgleich sind. Vielmehr repräsentieren sie manchmal gegensätzliche Pole. Der Strafvollzug, gekennzeichnet durch Misstrauen, Kontrolle, Fremdbestimmung, Freiheits- und Gemeinschaftsentzug, steht in einem Spannungsverhältnis zu der biblischen Botschaft von Gottes Barmherzigkeit und seinem vergebenden und befreienden Handeln.

Diese Spannung in konstruktiver Weise zu nutzen, gelingt (beiden Seiten) nicht immer. Es entstehen immer wieder Konflikte, die schwer auflösbar sind und aus denen für die Betroffenen ein hohes Maß an persönlicher Belastung und innerer Not erwachsen kann. Vereinbarungen zur Konfliktregelung zwischen Staat und Kirche sind dabei hilfreich.

Während noch bis in die ersten Jahrzehnte des vergangenen Jahrhunderts kirchliche und staatliche Ziele im Strafvollzug eng korrespondierten, wurden aufgrund der Erfahrungen des Dritten Reiches die Positionen grundlegend neu bestimmt. Nach 1945 mussten sich die Kirchen vorhalten lassen und selber eingestehen, dass sie staatlichem Unrechtshandeln nicht ausreichend und „nicht mutiger“ widerstanden hatten (Stuttgarter Schulderklärung, 18./19. Oktober 1945). Seitdem formuliert die evangelische Kirche ihren Auftrag in Unterscheidung zum Staat. Auch der junge demokratische Staat legte mit der Übernahme des Artikels 141 WRV in Artikel 140 GG eine differenzierte Beziehung und Trennung von Staat und Kirche fest.

Für die kirchlichen Mitarbeiter/innen im Strafvollzug ist damit eine eindeutige Tendenz für den Konfliktfall angewiesen: „Die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten ... kann ... Weisungen, die ihren Auftrag inhaltlich berühren, von den Justizbehörden nicht entgegennehmen.“ Unter ethischen Gesichtspunkten muss die Gefängnisseelsorge jedoch „in allem, was sie sagt und tut – insbesondere wenn sie glaubt, sich kritisch äußern zu müssen –, die möglichen Auswirkungen auf das Vollzugsgeschehen mit bedenken. Sie ist deshalb auf den ständigen Erfahrungsaustausch mit den anderen im Vollzug tätigen Mitarbeitern angewiesen. Zugleich kann sie ihrem Auftrag nur so gerecht werden, dass sie von der gesamten Kirche mitgetragen und mitverantwortet wird.“ (Seelsorge in Justizvollzugsanstalten, Empfehlungen des Rates der EKD, 1979, S.10).

3.2 Rechtliche Grundlagen

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschlands garantiert sowohl Gefangenen das **Recht auf freie Religionsausübung (Art. 4 GG)** als auch den Kirchen und Religionsgemeinschaften das **Recht zu Gottesdienst und Seelsorge** auch in Justizvollzugsanstalten (Art.140 GG i.Vbdg. m. Art.141 WRV).

Einschränkungen dieser Grundrechte sind nur im Einzelfall zulässig, wenn sie zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich sind. Bevor sie erlassen werden, soll die Seelsorgerin/der Seelsorger gehört werden.

Das Strafvollzugsgesetz (§§ 53f.) garantiert Gefangenen die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme zu einer Seelsorgerin/einem Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft, das Recht zur religiösen Betreuung, den Besitz grundlegender religiöser Schriften und den Besitz von Gegenständen des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang, sowie das Recht zur Teilnahme am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses. Mit Zustimmung der Seelsorgerin/des Seelsorgers können Gefangene an Gottesdiensten und Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften teilnehmen. In der Regel lädt die Gefängnisseelsorge alle Gefangenen zu Gottesdiensten und anderen religi-

ösen Veranstaltungen ein und bietet allen Gefangenen seelsorgliche Begleitung an.

Die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten zählt staatskirchenrechtlich zu den **gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche**. D.h.: Auch wenn die Leitung und Gesamtverantwortung in einer Justizvollzugsanstalt dem öffentlichen Anstaltsträger zusteht, bleibt doch der spezifisch kirchliche Dienst insbesondere durch Seelsorge und Gottesdienst eine kirchliche Angelegenheit.

Die Gefängnisseelsorge ist Teil der kirchlichen Seelsorge für Menschen in besonderen Situationen. Sie übt ihren Dienst im Einklang mit geltenden Gesetzen und Ordnungen hinsichtlich des Strafvollzuges aus. Im Blick auf Verkündigung und Seelsorge liegt die **Dienstaufsicht** bei der Kirche. Anstaltsleitungen können dazu keine Weisungen erteilen, auch wenn das StVollzG die Seelsorger/innen zum Kreis der Vollzugsbediensteten zählt (§ 155). Sie werden in den Informationsfluss in den Haftanstalten einbezogen und können an den Konferenzen teilnehmen. Die Anstaltsleitung nimmt die **Rechtsaufsicht** über die Seelsorge im Blick auf Sicherheit und Ordnung wahr.

Gefängnisseelsorger/innen werden entweder als kirchliche Beamtinnen/Beamte bzw. Angestellte im Rahmen eines Vertrages zwischen Staat und Kirche einvernehmlich mit dem Dienst im Gefängnis beauftragt oder sie treten in ein Dienstverhältnis mit dem Staat ein. Wo eine Bestellung im Hauptamt oder eine vertragliche Verpflichtung einer Seelsorgerin oder eines Seelsorgers nicht möglich oder nicht gerechtfertigt erscheint, muss die seelsorgliche Betreuung auf andere Weise zugelassen werden (§157 StVollzG). In den meisten Fällen werden die Personalkosten gänzlich oder teilweise durch den Staat getragen. Anstellungs- und Finanzierungsmodalitäten sind in Vereinbarungen zwischen Bundesländern und Landeskirchen geregelt.

Gefängnisseelsorge darf mit Zustimmung der Anstaltsleitung **freie Seelsorgehelferinnen und -helfer** zur seelsorglichen Begleitung Gefangener hinzuziehen. Deren Rechtsstatus ist hinsichtlich der Weisungsbefugnisse und des Zeugnisverweigerungsrechts grundsätzlich zu unterscheiden vom Status so genannter freier Vollzugshelfer/innen, die durch die JVA bestellt werden.

Über Angelegenheiten, die unter die **Schweigepflicht** fallen, dürfen Seelsorger/innen keine Auskunft erteilen, auch wenn sie zur Zusammenarbeit und Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugziels verpflichtet sind. Grundsätzlich sind Seelsorger/innen nach kirchlichem Dienstrecht verpflichtet, das Beicht- und Seelsorgegeheimnis zu wahren. Dessen Unverbrüchlichkeit bildet die Vertrauensgrundlage aller Seelsorge. Es ist Bestandteil der Religionsfreiheit der Gefangenen, zu wissen, dass das der Seelsorgerin oder dem Seelsorger im Rahmen der Seelsorge Anvertraute vertraulich bleibt. Auskünfte über *dienstliche* Angelegenheiten, auch gegenüber einem Gericht, sind ohne Aussagegenehmigung der kirchlichen Dienstbehörde nicht zulässig. Darüber hinaus dürfen Auskünfte in *seelsorglichen* Angelegenheiten nur dann erteilt werden, wenn die Seelsorgerin oder der Seelsorger zuvor durch die Person, die sich ihr oder ihm anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden wurde. Die letzte Entscheidung über eine Aussage bleibt auch dann eine Gewissensentscheidung der Seelsorgerin bzw. des Seelsorgers. Das noch weitergehende Beichtgeheimnis ist gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

Das staatliche Recht garantiert „Geistlichen“ ein **Zeugnisverweigerungsrecht** über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft „als Seelsorger“ anvertraut oder bekannt geworden ist und stellt sie sogar bei der Nichtanzeige geplanter Straftaten in diesem Fall von der Strafandrohung frei (§53 Abs.1Nr.1 StPO; §139 Abs.2 StGB; §383 Abs.1 Nr.4 ZPO). Nach der Definition des Bundesverfassungsgerichts zählen zu den „Geistlichen“ nicht nur Seelsorger/innen, die ordiniert worden sind, sondern auch andere von der Kirche zu diesem Dienst Beauftragte.

Unter das Zeugnisverweigerungsrecht fällt allerdings nicht, was Seelsorger/innen in ausschließlich administrativer, karitativer oder erzieherischer Tätigkeit erfahren. Dies kann – wenn auch nur in Grenzen – objektiv beurteilt werden; im Zweifelsfall kommt der Gewissensentscheidung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers für die Zeugnisverweigerung wesentliche Bedeutung zu.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum sog. Großen Lauschangriff (3.3.2004) festgestellt, dass die Wahrung der Vertraulichkeit des seelsorglichen Gesprächs mit einem Geistlichen auch um des Schutzes der Menschenwürde des Seelsorgesuchenden willen erfolgt. Zum Schutz der Vertraulichkeit des seelsorglichen Gesprächs gehört

deshalb ebenso, dass das heimliche Gewinnen von Informationen darüber grundsätzlich unzulässig ist. Dies betrifft insbesondere die Unzulässigkeit jeglicher Kommunikationsüberwachung, wie das Abhören von Telefonaten, die akustische Überwachung von Räumen, in denen Seelsorgegespräche stattfinden, sowie die Kontrolle von – die Seelsorge betreffenden – Schriftstücken.

3.3 Der seelsorgliche Raum

Seelsorge öffnet den Raum für die befreiende Botschaft des Evangeliums und seine tröstende Kraft. Im seelsorglichen Gespräch erschließen sich stärkende Kraftquellen. Jedem Menschen wird die Chance zu einem Neuanfang eingeräumt. Das biblische Zeugnis spricht Gefangene häufig unmittelbar an. Gefängnisseelsorge leistet dabei Übersetzungsarbeit und Vermittlung in einem oft areligiösen Umfeld. Angesichts der Herkunft der Inhaftierten aus aller Welt (1.1) nimmt diese Arbeit häufig interkulturelle und interreligiöse Züge an.

Seelsorger/innen ermutigen, sich mit der eigenen Lebensgeschichte, den Mitmenschen und mit Gott zu versöhnen. Dieses Versöhnungsgeschehen impliziert, Grundlinien des eigenen Lebensweges zu erkennen, Brüche und Schattenseiten wahrzunehmen und Schuld und Scham nicht auszublenden. Das eigene Leben mit seinen hellen und dunklen Seiten als ein von Gott geschenktes und gehaltenes Leben anzunehmen und es mit Zuversicht zu leben, macht frei. Seelsorge ermutigt, Beziehungen wertzuschätzen, ihre Möglichkeiten und Grenzen wahrzunehmen, und zur Heilung von gebrochenem Leben beizutragen.

Der seelsorgliche Kontakt beruht stets auf Freiwilligkeit - im Unterschied zu anderen fachdienstlichen Hilfsangeboten im Gefängnis, die teilweise angeordnet werden, Kontrolle ausüben oder in Beurteilungen eingebunden sind. Auch Seelsorger/innen sind sich jedoch bewusst, dass sie in einem Zwangskontext arbeiten, der die Motivation für das Aufsuchen der Seelsorger/innen mitbestimmt.

Die Gefängnisseelsorge bringt sich mit ihrem spezifischen Blickwinkel in die Lebens- und Arbeitswelt des Gefängnisses ein. Sie ist Anwältin für

die spirituellen und seelischen Bedürfnisse sowohl der Gefangenen wie der Mitarbeiter/innen im Vollzug. Seelsorge regt in der Institution den ethischen Diskurs über Sinn und Ziel von Strafe und einzelnen Maßnahmen an.

Seelsorger/innen sind darum bemüht, in Konflikten im Zusammenhang der multireligiösen Situation des Gefängnisses befriedend zu wirken und Respekt für gelebte Religiosität einzufordern. Elementares Lernen über den christlichen Glauben („Katechismus“) und weiterführende christliche Bildungsveranstaltungen, die vermitteln, wie Leben im Horizont des Glaubens Gestalt gewinnt, sind wichtige Elemente der Seelsorge, durch die sich Menschen orientieren können.

3.4 Formen seelsorglicher Arbeit

Gefängnisseelsorge steht für ein breites Aufgabenspektrum, das von der Verkündigung über die seelsorgliche Begleitung in Einzel- und Gruppengesprächen, über die Sakramentsverwaltung, Bildungsarbeit, diakonische Hilfen und Förderung der sozialen und familiären Kontakte bis hin zur Vermittlung von Anliegen der Seelsorge in der Institution Gefängnis, im kirchlichen und gesellschaftspolitischen Umfeld reicht.

Den **Gottesdienst** erleben viele Gefangene als Oase zur Besinnung und zur Begegnung mit Gott in Gebet, Andacht, Liturgie und Sakramentsfeier. Selbstverständlich sind die Motive für den Gottesdienstbesuch, ebenso wie außerhalb des Gefängnisses, vielfältiger Natur.

Der Gottesdienst ist der Ort, an dem das Wissen um den Geschenkcharakter und die Unverfügbarkeit des Lebens, um Gebote und Grenzen, um Gnade und um das Geheimnis, das jedem Leben innewohnt, in Worten und Klängen, Bildern und Symbolen kommuniziert wird. Im Gottesdienst wird das Leben gefeiert und Gemeinschaft erlebt, er bietet Menschen Heimat und lässt sie zu sich selbst finden und zu dem, was ihr Herz ihnen sagt. Die Kirchenmusik hat dabei eine besondere und befreiende Bedeutung. Gottesdienste fordern auf, aus dem Gewohnten herauszutreten und nach dem Willen Gottes für das eigene Leben und

für das Leben in der Gemeinschaft zu fragen und anderer Menschen fürbittend zu gedenken.

Unter dem Eindruck der Inhaftierung, der Verurteilung, bei verhängten Sicherungs- und Isolierungsmaßnahmen, in materiellen, körperlichen und seelischen Krisen, bei Alltags- und Beziehungskonflikten, oder wenn ängstigende Nachrichten von draußen die Gefangenen erreichen, wird das **Gespräch** mit der Seelsorgerin, bzw. dem Seelsorger gesucht. Diese suchen auch von sich aus Gefangene auf, häufig aufgrund von Hinweisen Vollzugsbediensteter oder Mitgefangener. Unter dem Schutz des Seelsorgegeheimnisses öffnet sich ein Raum für Aussprache und Schweigen, Trauer und Klage, Ohnmacht, Wut, Schmerz, Reue und Einsicht. Manche akuten Kriseninterventionen können jedoch nur in ungeschützten Räumen stattfinden (mehrfach belegte Zellen, videoüberwachte Schlichtzelle oder besonders gesicherter Haftraum). Menschliche Präsenz und professionelle Aufmerksamkeit der Seelsorgerin/des Seelsorgers, falls notwendig und möglich auch konkret eingeleitete Hilfsmaßnahmen, helfen bei der Krisenbewältigung.

In manchen Fällen kommt eine **langfristige Begleitung** Gefangener zustande. Die Seelsorgegespräche finden in geschützten Räumen statt. Zeit und Ruhe, ungeteilte und wertschätzende Aufmerksamkeit der Seelsorgerin/des Seelsorgers, Vertraulichkeit und dialogischer Charakter prägen ihre Atmosphäre. Prozessbegleitung, seelsorgliche Sonderbesuche und Begleitung erster Schritte in die Freiheit sind weitere mögliche Formen dieser Arbeit.

Gefängnisseelsorge engagiert sich für Begegnung, Austausch und Zusammenarbeit der Inhaftierten untereinander im Rahmen von **Gruppenseelsorge**. Angebote zu biblisch-theologischen, spirituellen und anderen Themen sowie gemeinsames künstlerisch-kreatives Arbeiten und sportliche Aktivitäten schaffen einen wichtigen Raum für soziales Leben und Lernen, für den Aufbau von Vertrauen und gegenseitige Stärkung. Die musikalische Arbeit mit Gefangenen, vor allem die Chor- und Bandarbeit ist hier hervorzuheben. Sie bildet eine wichtige Brücke zum Gottesdienst.

Zur seelsorglichen Arbeit gehören **diakonische** Arbeitsbereiche der Gefängnisseelsorge. Vielfach mit Unterstützung örtlicher Gemeinden oder kirchlicher Einrichtungen wird Einzelfallhilfe geleistet – vor allem bei

materiellen Notlagen oder zu bestimmten Anlässen (z.B. Weihnachten). Hilfen bei der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge, Ermöglichung von Kontakterhalt zu wichtigen Bezugspersonen (Telefonate, Besuche in der Verantwortung der Seelsorge), Vermittlung von Hilfeeinrichtungen der Straffälligenhilfe u.a. werden in Abstimmung mit der Anstalt gegeben.

Gefängnisseelsorger/innen arbeiten mit den **Bediensteten** in den Haftanstalten alltäglich zusammen. Sie sind Ansprechpartner/innen in schwierigen Situationen und versuchen, bei Spannungen und in Konflikten ausgleichend zu wirken. Die Gefahr der strukturellen und individuellen Demütigung auch des Aufsichtspersonals wird wahrgenommen und angesprochen. Sensibilität für problematische innere Rückzüge Bediensteter oder für übertriebene Härten an Inhaftierten ist notwendig. Teilweise arbeiten Seelsorger/innen in Kriseninterventionsteams mit und bieten im Rahmen von Aus- und Fortbildung für Bedienstete Seminare, Besinnungstage und den Austausch mit Menschen in ähnlichen Berufs- und Lebenssituationen an.

Gefängnisseelsorger/innen suchen **Angehörige** Gefangener auf und versuchen, die negativen Folgen der Inhaftierung zu mildern, die Verbundenheit der Familie zu stärken und ihre konstruktiven Kräfte zu aktivieren. Dazu helfen Familiengespräche, Familienbegegnungstage und Paarberatung, die von der Gefängnisseelsorge initiiert und begleitet werden. Der Kontakt zu Jugendämtern, Heimen und Pflegefamilien wird gefördert und in Konfliktfällen vermittelt. Für diese wichtige Aufgabe gibt es bereits spezielle hauptamtliche Beauftragungen.

Gefängnisseelsorger/innen engagieren sich in der **Öffentlichkeitsarbeit** in Kirche und Gesellschaft, sowohl im Hinblick auf die Situation der Inhaftierten als auch ihrer Angehörigen. Auch vor Ort suchen und pflegen sie den Kontakt zu Gemeinden, Bildungseinrichtungen und interessierten Gruppen. Durch Vorträge und Veranstaltungen vermitteln sie justizpolitische Themen und regen den Dialog über ethische Orientierung im Blick auf Schuld, Strafe und Versöhnung an. Gefängnisseelsorge nimmt eine Brückenfunktion wahr, indem sie Menschen hinter und vor den Mauern einer Justizvollzugsanstalt in Kontakt miteinander bringt und so einen Prozess größeren Verstehens initiiert und begleitet.

In diesen unterschiedlichen Formen wendet sich Kirche im Gefängnis den Menschen in der Nachfolge Jesu zu und wird so ihrem missionarischen Auftrag gerecht.

3.5 Ökumenische Zusammenarbeit

In der Gefängnisseelsorge ist die gute ökumenische Zusammenarbeit der in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) zusammengeschlossenen Konfessionen unerlässlich. Nicht nur auf Bundes- und Regionalebene sondern auch in den einzelnen Justizvollzugsanstalten arbeiten katholische und evangelische Seelsorge in vielen Bereichen intensiv zusammen. Neben ökumenischen Gottesdiensten und Feiern werden vielfach auch Gottesdienste in verschiedenen Sprachen und mit dem jeweiligen kulturell-konfessionellen Hintergrund angeboten.

3.6 Multireligiöse Praxis

Häufig wird das Angebot von Seelsorgegesprächen auch von Inhaftierten anderer Religionszugehörigkeit angenommen. Multireligiöse Feiern stellen aber auch im Gefängnis eher eine Ausnahme dar. Vertreter/innen anderer Religionen werden im Bedarfsfall von der Anstalt hinzugezogen. Anstaltsseelsorger/innen haben in diesen Fällen häufig beratende Funktion und unterstützen die Anstalt organisatorisch.

4. Qualitätsstandards und Ressourcen

Was braucht Gefängnisseelsorge?

4.1 Qualitätsstandards von Gefängnisseelsorge

Seelsorge im Gefängnis setzt spezifische Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen der Seelsorger/innen voraus und verlangt nach einer sorgfältig reflektierten und fachlich verantworteten Seelsorgepraxis. Die dafür nötigen Kompetenzen werden in einer qualifizierenden Weiterbildung für Seelsorge in Justizvollzugsanstalten vermittelt. Sie ist auf der Grundlage humanwissenschaftlicher Erkenntnisse und pastoralpsychologischer Standards konzipiert und wird in Trägerschaft der Bundeskonferenz gemeinsam mit der EKD am Seelsorgeinstitut Bethel durchgeführt und fortlaufend weiterentwickelt. Ihr Anliegen ist die Klärung, Erweiterung und Vertiefung von persönlicher und pastoraler Identität der Seelsorger/innen im Blick auf die Adressaten der Arbeit unter den spezifischen institutionellen Bedingungen.

Die fachlichen Kompetenzen von Gefängnisseelsorger/innen orientieren sich an den Merkmalen, die in der Pastoralpsychologie für gute Seelsorge entwickelt und ausdifferenziert wurden (wie sie einem Grundkonsens hinter den Standards der Sektionen der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie entsprechen). Zu diesen Merkmalen, die in den vorliegenden Leitlinien vielfach begegnen, gehören u.a.:

- Zuhören;
- sich einfühlen;
- dem bzw. der Anderen offen, achtsam und lernbereit begegnen;
- keine Vorgaben erfüllen müssen;
- die eigene und die interpersonelle Dynamik wahrnehmen;
- ggf. strukturieren und fokussieren;
- begrenzen und sich abgrenzen;
- mit Konflikten arbeiten, statt sie zu agieren;
- ggf. konfrontieren;
- mit der (unerschöpflichen) Dynamik religiöser Symbole und Riten rechnen;

- geistlich begleiten;
- methodische Selbstreflexion.

Durch fortlaufende Überprüfung und Fortschreibung ihrer Seelsorgekonzepte sichern Gefängnisseelsorger/innen die Qualität ihrer Arbeit. In der seelsorglichen Begleitung achten sie auf deren Prozessqualität, indem sie Anliegen und Auftrag der Seelsorgesuchenden ebenso abklären wie eine angemessene Dauer und Beendigung einer Begleitung.

Für die Auseinandersetzung mit der Lebenswelt der Gefangenen und die Interaktion mit ihnen ist kontinuierliche berufsbegleitende Supervision unerlässlich.

In der Aus- und Fortbildung von Gefängnisseelsorger/innen werden aktuelle Entwicklungen zu Konzeption und Methodik der Seelsorge aufgenommen und berufsspezifisch integriert (z.B. im Blick auf systemische, verhaltens- und pastoraltherapeutische Ansätze).

Konferenzen, interdisziplinäre Tagungen und Arbeitsgemeinschaften der Seelsorge in den verschiedenen Vollzugsformen betrachten Entwicklungen im Strafrecht und Strafvollzug und vermitteln spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten in diesem Arbeitsfeld.

4.2 Kompetenzen von Seelsorgerinnen und Seelsorgern

Den Anforderungen, die an Seelsorger/innen im Gefängnis gestellt werden, entspricht ein Kompetenzspektrum, in dem die allgemeine seelsorgliche Kompetenz spezifisch weitergebildet ist. Allerdings, diese notwendigen Kompetenzen sind zu nichts nütze ohne Liebe zu den anvertrauten Menschen.

Theologisch – geistliche Kompetenz

Seelsorger/innen begegnen den Menschen im Gefängnis als Geistliche. Als solche sind sie an Menschen gewiesen, die häufig religiös wenig geprägt und kirchlich kaum sozialisiert sind und die sich ihrem Lebensschicksal und dem, was mit ihnen und durch sie geschehen ist, oftmals

ohnmächtig ohne eigenes Verstehen ausgeliefert fühlen. Seelsorger/innen nehmen Lebensthemen insbesondere im Blick auf ihre religiöse Relevanz hin wahr und begleiten Menschen auf ihrer Suche nach Sinn und ihrem spirituellen Weg. Dabei zeugen sie davon, was es heißt, mit der Wirklichkeit Gottes im eigenen Leben zu rechnen.

Seelsorger/innen benötigen die Fähigkeit, existentielle Erfahrungen theologisch zu deuten und angemessen spirituell-liturgisch damit umzugehen. Sie vertrauen darauf, dass Gott in der menschlichen Begegnung anwesend ist. Schweigen und Hören geben Gottes Gegenwart Raum. Im Gespräch können Seelsorger/innen biblisch-theologische Inhalte authentisch sowie personen- und situationsgerecht vermitteln.

Seelsorger/innen brauchen ein reflektiertes Verständnis ihres eigenen Glaubens und ihrer pastoralen Identität. Nur so können sie glaubwürdig und für andere erkennbar und von ihnen behaftbar handeln. Voraussetzung dafür ist die Integration eigener Zweifel und die Bearbeitung eigener Lebenskrisen. So tragen Seelsorger/innen Sorge und Verantwortung für die eigene Seele und für die Entwicklung und Gestaltung ihres Glaubens, von dem sie Zeugnis geben.

Ethische Kompetenz

Seelsorge im Gefängnis thematisiert die ethische Dimension menschlichen Lebens und damit die Anforderungen an ein Leben, das mit Gott, mit der Unverfügbarkeit menschlichen Lebens und der Unverbrüchlichkeit menschlicher Würde rechnet. Ein klares theologisch-ethisches Urteilsvermögen im Blick auf die Verantwortlichkeit und Schuldhaftigkeit von einzelnen Menschen, das auch die dafür relevante Rolle von gesellschaftlichen Institutionen und Prozessen sachgerecht und differenziert zuordnet, ist erforderlich. Das Verhältnis von Recht – auch Strafrecht – und Gerechtigkeit, die Abgrenzung und Zuordnung von staatlichem und kirchlichem Handeln muss sozialetisch reflektiert sein und vermittelt werden können.

Seelsorger/innen im Gefängnis entwickeln eine besondere Kompetenz in der Begleitung von Menschen in inneren, sozialen, gesellschaftlichen und religiös-wertbezogenen Konfliktlagen. Alltäglich haben sie zu tun mit der konkreten Frage und Aufgabe, wie Gewalt – auch in Form von Unterdrückung, Manipulation, Selbstverletzung oder Suchtabhän-

gigkeit – begegnet und überwunden werden kann. Ein hohes Maß an Dialog- und Konfliktfähigkeit und eine feste Orientierung an Menschenwürde, Recht und Versöhnung sind notwendig.

Seelsorger/innen sprechen Menschen auf ihre Schuld und Verantwortung in einer Weise an, die nicht richtet. Dazu gehören die Fähigkeit zu Konfrontation ebenso wie Geduld, Einfühlung, Stehvermögen und Kreativität. Eigene und fremde Grenzen müssen erkannt und respektiert werden. Seelsorger/innen benötigen eine hohe Belastbarkeit, um den Blick auf schwerste Gewalttaten und Verbrechen aushalten zu können, ohne zynisch zu werden oder abzustumpfen.

Personale und kommunikative Kompetenz

Seelsorge geschieht durch personale Vermittlung und verlangt die Fähigkeit zur kritischen Selbstwahrnehmung, zur Introspektion und zur Selbstannahme. Ein vertieftes Verstehen der eigenen Person und ihrer Entwicklung sind für eine gelingende Seelsorge ebenso notwendig wie die Fähigkeit zur Herstellung und Gestaltung von Kontakt und Beziehung. Letztere können nur dann in Echtheit, Wertschätzung und Empathie gestaltet werden, wenn auch die Fähigkeit zur Abgrenzung und zu einem konstruktiven Umgang mit Konflikten verkörpert wird.

Seelsorger/innen im Gefängnis benötigen ein hohes Maß an Unabhängigkeit sowohl gegenüber den Bedürfnissen der Gefangenen als auch gegenüber den Mechanismen des Justizvollzuges. Dazu bedarf es einer kontinuierlichen, selbstreflektiven Arbeit an der beruflichen Rolle sowie deren jeweils persönlicher Übernahme und Gestaltung. Dies schließt die reflektierte Wahrnehmung der persönlichen Möglichkeiten und Grenzen, Stärken und Schwächen ein; ohne solche Wahrnehmung ist die Entwicklung einer beruflichen Identität und einer eigenständigen Persönlichkeit als Seelsorgerin oder Seelsorger nicht möglich. Sie ist, theologisch gesprochen, vermittelt im rechtfertigenden Handeln Gottes „allein aus Gnade“.

Kommunikative Kompetenz beinhaltet, Kommunikationsstrukturen, insbesondere Übertragungs- und Gegenübertragungsphänomene in Beziehungen zu erkennen und adäquat einbeziehen zu können. Der Umgang mit Nähe und Distanz in der Seelsorgebeziehung erfordert angesichts der Abhängigkeiten im Gefängnis und der vielfach beschä-

digten Beziehungserfahrungen der Inhaftierten eine besondere Sensibilität.

In einer weltanschaulich neutralen Institution benötigen Seelsorger/innen die Kompetenz, das christliche Menschenbild, die Sichtweise und das Konzept von Seelsorge transparent und nachvollziehbar zu machen und dafür Sorge zu tragen, dass diese Position der Seelsorge wahrgenommen wird und anschlussfähig ist.

Arbeitsfeldbezogene Kompetenz

Gefängnisseelsorger/innen benötigen Grundkenntnisse über Geschichte, Auftrag, Funktionen, Ziele und Wirkweisen des Strafvollzuges und über seine konkrete Ausgestaltung in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt. Sie sollen unterschiedliche Vollzugsarten, ihre spezifischen Organisationsformen und Arbeitsweisen kennen und politisch-ökonomische Entwicklungen im Strafvollzug kritisch begleiten können. Sie sollen die Auswirkungen und Folgen einschätzen können, die die Institution des Gefängnisses für die hat, die in ihr arbeiten und leben. Sie sollen Defizite der Institution wahrnehmen, zur Sprache bringen und - ggf. auch konfliktuös - in den institutionellen und gesellschaftlichen Diskurs einbringen können.

Im Blick auf die Gefangenen und einen angemessenen Umgang mit ihnen müssen Seelsorger/innen über Kenntnisse zu Entstehungsbedingungen, Deutungs- und Erklärungsansätzen von Delinquenz verfügen und Einblick haben in die Merkmale, Grundkonflikte und Ausdrucksformen von Dissozialität. Sie benötigen ein fachlich fundiertes Wissen, um Abhängigkeitsstrukturen und Suchtverhalten verstehen und angemessen damit umgehen zu können. Ebenso sollen sie Kenntnisse haben über die unterschiedlichen Deliktarten, ihre Bedeutung für die Straffälligen und ihr soziales Umfeld sowie über die spezifischen Formen von jugendlicher, weiblicher und männlicher Kriminalität.

Seelsorger/innen im Gefängnis benötigen Fachkompetenz im Umgang mit schweren psychischen Krisen, mit Suizid und Suizidversuchen, sowie in der Trauerbegleitung unter den besonderen Umständen der Haft. Tabuthemen, insbesondere im Bereich der Sexualität, müssen zur Sprache gebracht werden können.

Mit den Macht- und Ohnmachtsgefühlen, die durch Reglementierung, Hierarchie und Kontrolle in der Institution auch bei Seelsorger/innen ausgelöst werden, sowie mit der Beklemmung durch die Gefängnisarchitektur und der unvermeidlichen Mitwirkung beim Einschließen von Menschen muss umgegangen werden können. Es bedarf einer gereiften Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit Grenzen, jenseits von Anpassung, Resignation oder trotziger Rebellion.

Interreligiöse und interkulturelle Kompetenz

Im Umgang mit Menschen unterschiedlicher Nationalität und Sprache, (sub-)kultureller Prägung und Religionszugehörigkeit benötigen Seelsorger/innen Kenntnisse über kulturelle Zugehörigkeit, über Wert- und Moralvorstellungen, über religiöse Beheimatung mit ihrer Tradition und ihren Gebräuchen und über die spezifische religiöse Haltung und Ausdrucksform eines Menschen anderer Herkunft. Insbesondere sind Kenntnisse über den Islam notwendig.

Seelsorger/innen brauchen die Bereitschaft, das Fremde und Andere wahrzunehmen und zu achten. Dazu benötigen sie die Fähigkeit, ohne Identitätsverlust bzw. Identitätsverwirrung über erhebliche kulturelle, soziale und religiöse Grenzen hinweg Kontakt und Verständigung herstellen zu können.

4.3 Institutionelle und materielle Rahmenbedingungen für die Arbeit der Gefängnisseelsorge

Eine wesentliche Grundlage der Arbeit von Gefängnisseelsorge sind Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche, auch für den Umgang miteinander in Konfliktfällen.

Die Rahmenbedingungen ihrer Arbeit müssen klar geregelt sein. Dazu gehören geeignete Räume für Gottesdienste und für das vertrauliche Gespräch, Arbeitsräume für Gruppenarbeit, ein Büro sowie die materielle Ausstattung für die Organisation ihrer Arbeit. Die Gefängnisseelsorge benötigt einen angemessenen Sachkostenetat für Arbeits- und

Verbrauchsmittel sowie einen Verfügungsfonds für begrenzte materielle Hilfeleistungen im diakonischen Sinne.

Seelsorge im Gefängnis ist angewiesen auf eine strukturelle Einbindung in die Institution, d.h. auf geregelte Zugangswege zur Leitung und zu den Gremien der Anstalt. Sie muss in die Informationsflüsse und Entscheidungsprozesse der Anstalt eingebunden sein und zeitnah über besondere Vorkommnisse in Kenntnis gesetzt werden.

Gefängnisseelsorge benötigt materielle und personelle Ressourcen für Aus- und Fortbildung sowie für berufsbegleitende Supervision.

Gefängnisseelsorge braucht Vernetzung in Fachgremien auf Länderebene (Regionalkonferenz), auf Bundesebene (Bundeskonzferenz mit Beirat, Vorstand und Arbeitskreisen), mit anderen Fachverbänden (v.a. Diakonie, Straffälligenhilfe, katholische Schwesterkonferenz, Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V.) und mit internationalen Vereinigungen (v.a. International Prison Chaplains' Association (IPCA)). Zur Teilnahme daran sollen Dienstreisegenehmigungen bzw. Dienstbefreiung gewährt werden.

Das Referat für missionarische Dienste und Sonderseelsorge im Kirchenamt der EKD koordiniert die fachliche Zusammenarbeit zwischen EKD und Bundeskonferenz.

Landeskirchliche Dezernenten/innen und Referenten/innen für besondere Seelsorgedienste sind für die Gefängnisseelsorge in den Landeskirchen im Blick auf rechtliche und fachliche Fragen zuständig. Bei ihnen liegt in der Regel die Fachaufsicht, teilweise auch die Dienstaufsicht. Gesamtkirchliche Anbindung der Gefängnisseelsorge ist auch im Hinblick auf eine geeignete Ebene für Verhandlungen mit den staatlichen Stellen (Ministerien) notwendig.

Eine besondere Problematik besteht bei nebenamtlichen Beauftragungen in der Gefängnisseelsorge, wenn eine oder mehrere Gemeinden zu versorgen sind und ein Zusatzauftrag für den Seelsorgedienst im Gefängnis besteht. Die verschiedenen Anforderungen in beiden Arbeitsfeldern stellen in ihrer Kombination oft eine Überforderung dar. Meist leidet die Qualität der Gefängnisseelsorge zugunsten der Gemeindearbeit. Dieser Konflikt ist bei Einrichtung und Bemessung derart geteilter Stellen sorgfältig zu beachten.

Gefängnisseelsorge arbeitet in einer weitgehend abgeschlossenen und abgesonderten Welt, in der sich menschliche Probleme auf besondere Weise verdichten. Der Gefahr der Isolierung dieses kirchlichen Arbeitsfeldes muss bewusst begegnet werden. Die Gemeinschaft zwischen den Kirchengemeinden außerhalb des Gefängnisses und der Gemeinde im Gefängnis muss geachtet, gestärkt und erfahrbar werden. Gefängnisseelsorge und Gesamtkirche brauchen wechselseitige Wahrnehmung, die zu Interesse, Austausch und Würdigung führt.

5. Herausforderungen an die Praxis

Welche Veränderungen nimmt die Gefängnisseelsorge in den Blick?

5.1 Probleme und Defizite der gegenwärtigen Justiz- und Strafvollzugspraxis

Im Vordergrund von Gerichtsverfahren und Strafvollzug stehen die negative Tat und die negativen Eigenschaften der Täter. Die Struktur der Strafverfahren legt den Angeklagten zuweilen nahe, zu schweigen, sich auf Teilgeständnisse einzulassen oder fragwürdige Deals zu akzeptieren. Dies behindert einen Prozess umfassender Wahrheitsfindung.

Die Opfer einer Straftat kommen in Gerichtsverfahren und Strafvollzug kaum in den Blick. Rechtmäßig Verurteilte, die zur Wiedergutmachung ihrer Tat beitragen wollen, haben dazu wenig Gelegenheit. So wird ein Versöhnungsprozess zwischen Täter/in, Opfer und Gesellschaft erschwert.

Gefängnis bedeutet Leid. Alle Lebensäußerungen werden extrem beschränkt, Privatheit und Intimität gehen verloren, soziale Kontakte nach draußen sind bis auf ein Minimum beschnitten. Haft schädigt die Inhaftierten und mit ihnen Angehörige.

Die oft ohnehin unterentwickelte Alltagskompetenz von straffällig gewordenen Menschen wird im Gefängnis durch das umfassende Kontroll- und Versorgungssystem noch weiter vermindert. Das alltägliche „Überlebenstraining“ in der Gefängnis-Subkultur bindet die Ressourcen der Gefangenen und verstellt eine Auseinandersetzung mit Vergangenheit und Zukunft.

Im Strafvollzug rückt das Vergeltungsdenken wieder stärker in den Vordergrund. So fühlen sich Inhaftierte oft selber als Opfer, und Schuldeinsicht wird ungenügend befördert. Eine Vorbereitung auf ein verantwortliches Leben in Freiheit durch vollzugslockernde und behandlerische Maßnahmen findet noch zu wenig statt.

Die von den Medien gern aufgebauchten und von der Politik häufig funktionalisierten Sicherheitsprobleme im Strafvollzug rücken unverhältnismäßig in den Mittelpunkt. Auf Kritik und den enormen Druck von außen wird mit technischer Perfektionierung reagiert. Sie suggeriert entschlossenes Handeln.

Studien haben jedoch erwiesen, dass die Sicherheit im Strafvollzug besser gewährleistet wird, wenn ein guter Kontakt zwischen Vollzugsbediensteten und Inhaftierten besteht. Dem legitimen Bedürfnis der Bevölkerung nach Sicherheit im Strafvollzug würde durch eine Investition in gut ausgebildetes und motiviertes Personal wirksam entsprochen.

5.2 Alternativen zur gegenwärtigen Praxis des Strafvollzuges

Juristische und strafrechtliche Maßnahmen sollen Menschen in ihrem destruktiven Handeln unterbrechen, sollen Unrecht eingrenzen, der Gerechtigkeit dienen und Leben bewahren. Wiedergutmachung, Konfliktregelung und der Ausgleich zwischen Täter/in und Opfer kommen diesem Ziel am nächsten.

Erfahrungen mit **Mediation** zwischen Täter/in und Opfer ermutigen zum Ausbau dieses Ansatzes. Viele Geschädigte sind zur Mitarbeit in Mediationsprozessen bereit, die Opferinteressen werden gewahrt. Gute Erfahrungen aus der Mediation selbst bei Schwerverbrechen liegen aus der Schweiz, Kanada und Skandinavien vor.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Arbeit von **restorative-justice-Zentren**. Sie initiieren einen Prozess des Ausgleichs und der Versöhnung zwischen Täter/in und Opfer mit folgenden Elementen:

- Erzählen der ganzen Geschichte von beiden Seiten mit allem, was die Betroffenen als dazugehörig empfinden. Es geht darum, die Wahrheit so umfassend wie möglich zu erkennen.
- Zuhören und Einfühlen in beide Parteien, um die seelischen Wunden aller Betroffenen so weit als möglich zu heilen.
- Wiederaufrichten der Werte, indem ihre Verletzung benannt und ihre Gültigkeit von allen anerkannt wird.
- Vereinbaren eines Ausgleichs, einer Entschädigung.

- Beenden des Konflikts und Friedensschluss.

Diese Verfahren können ein Strafrechtssystem nicht vollständig ersetzen, sie haben Grenzen und sind nicht zu idealisieren. Aber sie weisen Wege in eine solidarische, konfliktfähige und friedlichere Gesellschaft.

5.3 Herausforderungen an staatliches Handeln

Die Evangelische Gefängnisseelsorge sieht vor allem in folgenden Bereichen Entwicklungsmöglichkeiten im Umgang mit Straffälligen und Opfern:

- Verbesserung der Opferhilfe;
- Verstärkte Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (in der Prävention, im Justizvollzug, bei der Wiedereingliederung Straffälliger);
- Weitergehende Haftvermeidung bei Ersatzfreiheitsstrafen, Drogenabhängigen und Kranken;
- Ausbau ambulanter Maßnahmen und des offenen Vollzuges anstelle geschlossener Anstalten;
- Entwicklung von Alternativen zur Sicherungsverwahrung, die einen angemessenen, schonenden und humanen Umgang mit Menschen gestalten, von denen nach sorgfältiger fachgutachtlicher Prognose weiterhin eine mögliche erhebliche Gefahr für andere ausgeht;
- Ausbau des Täter-Opfer-Ausgleichs und Förderung von restorative-justice-Projekten.

5.4 Herausforderungen an kirchliches Leben und Handeln

In der Nachfolge Jesu, der sich den „Verlorenen, denen, die zu Fall gekommen sind“, besonders zugewendet hat, sind Christen und christliche Gemeinden aufgerufen, „denen besonders beizustehen und zu helfen, die von gesellschaftlichen Normen abweichen und einen neuen Anfang finden müssen.“ (EKD-Denkschrift 1990, S. 78). Sie sind in der

Pflicht, auf die zuzugehen, die in Unversöhnlichkeit gefangen sind, und Überzeugungsarbeit zu leisten auf dem schwierigen Weg von Selbstgerechtigkeit, Vergeltungsdenken, Furcht und Kontrollbedürfnis, hin zum Mitfühlen, Aussprechen, Verstehen und Versöhnen.

Die Kirchen mit ihren Gemeinden und verschiedenen Arbeitsfeldern haben eine besondere Chance, an der „Basis“ zu arbeiten und bürgerschaftliches Engagement zu fördern. Als traditionelle Wertevermittler sind sie gefordert, das Bewusstsein für grundlegende menschliche Werte wach zu halten.

An einer guten Konflikt-Kultur in unserer Kirche ist weiter zu arbeiten.

Kirchengemeinden sollten einen Empfangsraum bieten sowohl für Opfer von Straftaten als auch für Strafentlassene und Angehörige Inhaftierter. Gemeindearbeit vor Ort, Gefängnisseelsorge und Diakonie sind besser zu vernetzen.

Die Perspektive der Opfer und ihrer Schicksale findet bislang im kirchlichen Handeln keine angemessene Berücksichtigung. Entsprechend dem staatlichen Strafrechtssystem gibt es zwar Gefängnisseelsorge, doch keine Opferseelsorge. Notfallseelsorger/innen, Krankenhaus- und Gemeindepfarrer/innen kümmern sich auch um Opfer von Straftaten, doch eine speziell qualifizierte und kontinuierliche Begleitung Traumatisierter fehlt weitgehend.

Christliche Theologie hat einen erheblichen Anteil am Strafgedanken und seiner Umsetzung. Theologie muss sich mit der Frage beschäftigen (siehe das Fragezeichen im Titel der EKD-Denkschrift von 1990): Kann „Strafe“ wirklich „Tor zur Versöhnung“ sein, oder schließt sie dieses Tor nicht oft zu?

„und Gott wird abwischen alle Tränen von ihren Augen, und der Tod wird nicht mehr sein, noch Leid noch Geschrei noch Schmerz wird mehr sein.“

„Siehe, ich mache alles neu!“

(Off 21,4-5)

Hinweise

Anfragen und Rückmeldungen sind erbeten an die

Geschäftsstelle der
Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland
im Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Tel. 0511 / 2796 -0
Homepage: www.gefaengnisseelsorge.de

Geschäftsführung AG Leitlinien

Oberkirchenrätin Katarina Schubert (bis April 2007),
Oberkirchenrat Dr. Erhard Berneburg,
beide Kirchenamt der EKD Hannover

Mitglieder der Redaktionsgruppe

Für die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge:

Pfarrerinnen Karin Greifenstein, Frankfurt a. M., (Vorsitz)
Pfarrerinnen Dorothea Korb, Münster
Pfarrer Manfred Lösch, Berlin
Pfarrer Friedemann Preuß, Bützow

*Für die EKD-Konferenz der landeskirchlich Verantwortlichen
für die Sonderseelsorge:*

Kirchenrat Peter Bertram, München
Kirchenrat Wolfgang Burkhardt, Karlsruhe
Oberkirchenrat Dr. Eckart Nase, Kiel

Moderation und redaktionelle Arbeit:

Studienleiter Dr. Matthias Rein, Pullach

Zeitweilige redaktionelle Mitarbeit:

Pfarrerinnen Hanna Hirt, Hamburg
Pfarrer Ralf Grigoleit, Bayreuth
Pfarrer Gerhard Ding, Mannheim
Pfarrer Friedrich Vetter, Ingelheim

Konsultation Oktober 2007

Ministerialdirigent Dr. Harald Preusker, Dresden,
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Ministerialdirigent Hermann Korndörfer, München,
Bayrisches Staatsministerium der Justiz

Staatssekretär a. D. Christoph Flügge, Berlin

Regierungsdirektor Wolfgang Fixon, Berlin,
Vorsitzender der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V.

Jürgen Taege, Mülheim/Ruhr,
Vorsitzender der BAG Soziale Dienste im Justizvollzug e.V.

Professor Dr. Frank Crüsemann, Bielefeld

Professor Dr. Michael Klessmann, Wuppertal

Oberkirchenrat LL.M. David Gill, Berlin,
Stellvertreter des Bevollmächtigten des Rates der EKD

Professor Dr. Karl Heinrich Schäfer, Darmstadt,
Präses der Synode der EKHN

Kirchenrat Helmut Dopffel, Stuttgart

Helmut Bunde, Hannover,
Vorsitzender der Ev. Konferenz für Straffälligenhilfe

Otfried Junk, Celle,
Geschäftsführer Schwarzes Kreuz - Christl. Straffälligenhilfe e. V.

Pastoralreferent Axel Wiesbrock, Berlin,
Vorsitzender der Konferenz der katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugs-
anstalten in der Bundesrepublik Deutschland

Vorstand und Beirat der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge
in Deutschland

Literatur (Auswahl)

Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten,
Empfehlungen des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland,
hrsg. von der Kirchenkanzlei im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche in
Deutschland, Gütersloh, 1979

Strafe: Tor zur Versöhnung?

Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug,
hrsg. vom Kirchenamt im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche in
Deutschland, Gütersloh, 1990

Freiheitsentzug - Die Empfehlung des Europarates - Europäische Strafvoll-
zugsgrundsätze, Godesberg, 2006

Quellen

Statistisches Bundesamt, Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den
deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätze
des geschlossenen und offenen Vollzuges, jeweils zu den Stichtagen 31. März,
31. August und 30. November eines Jahres, Stand: 12.02.2008
(<https://www-ec.destatis.de>)

Statistisches Bundesamt, Strafvollzug - Demograph. u. kriminolog. Merkmale
d. Strafgefangenen am 31.03. - Fachserie 10 Reihe 4.1 - 2006

Statistisches Bundesamt, Bevölkerung mit Migrationshintergrund - Ergebnisse
des Mikrozensus 2006 - Fachserie 1 Reihe 2.2 - 2006

Der deutsche Strafvollzug in Zahlen (Stand 2005), zu beziehen über BMJ

Links

<http://www.gefaengnisseelsorge.de/>
<http://www.kath-gefaengnisseelsorge.de/>
<http://www.diakonie.de/2215.htm>
<http://www.schwarzes-kreuz.de/>
<http://www.evangelische-straffaelligenhilfe.de/>
<http://www.kig-ev.de/>
<http://www.bag-straffaelligenhilfe.de/>
<http://www.ipcaworldwide.org/>

Den Menschen durch sein Leben zu begleiten, durch Höhen und Tiefen, in Grenzsituationen: das gehört zum Auftrag der Kirche von ihren Anfängen her. Folglich war und ist die evangelische Seelsorge auch Bestandteil des Gefängniswesens. Die Grundlagen, Ziele und Wege evangelischer Seelsorge im Strafvollzug werden durch diese Leitlinien verdeutlicht.

Herausgegeben von der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland

Vertrieb durch die Geschäftsstelle der Konferenz im Kirchenamt der EKD

Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover
Telefon 0511 2796-0, Fax 0511 2796-709

www.gefaengnisseelsorge.de